



Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Nr. 3 vom 17. März 2010

Herausgegeben
vom Oberbürgermeister
der Stadt Leverkusen
Fachbereich Oberbürger-
meister, Rat und Bezirke
Tel. 406-8880

Es wird gebeten, die
in dieser Ausgabe als
"nö" -nichtöffentlich-
bezeichneten Informa-
tionen vertraulich zu
behandeln.
In diesem Zusammen-
hang wird auf die Ver-
schwiegenheitspflicht der
Ratsmitglieder, der
bürgerschaftlichen Aus-
schussmitglieder und
der Mitglieder der Be-
zirksvertretungen gem.
§§ 43 Abs. 2 und 30
GO NW hingewiesen.

Inhalt

Anfragen (ö)

Regenwasserrückstau auf der L 288 n in Schlebusch	61
Leihärzte am Klinikum Leverkusen	62
Schulwegsicherung Fontaneschule	63
Sanierung des Europarings in Küppersteg	64
Dauerbeheizung von Treppenhäusern in Gebäuden der Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL)	66
Neubaumaßnahmen am Klinikum Leverkusen	67
Vermietung städtischer Räumlichkeiten	69
Ganztags- und Übermittagsbetreuung an Schulen	69
Erschließungskosten Rossmann-Lager	71
Zuschuss für die Veranstaltung „Leverkusener Jazztage“	71
Taktung der Buslinien nach/aus Wiesdorf mit der Eröffnung der Rathaus-Galerie	73
Plakatierung im Stadtgebiet zur Eröffnung der Rathaus-Galerie am 24.02.10	77

Mitteilungen (ö)

Arbeitszeitregelung bei Ausschussteilnahme	78
--	----

Filialkonzept der Deutschen Post AG; Veränderung im Filialnetz	79
Bericht des Dezernenten, Herrn Beig. Adomat, in der öffentlichen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 25.02.10 sowie in der öffentlichen Sitzung des Schulausschusses am 01.03.2010	80
Ergebnis des Anmeldeverfahrens an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in Leverkusen	81
Höhe der Versicherungssumme der Kunstgegenstände des städtischen Museums Morsbroich	81
Bericht des Dezernenten, Herrn Beig. Mues, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 01.03.2010	81
Aufhebung der Linienbestimmung der A 542	83
Auslegung von Bebauungsplänen	84
Einrichtung von Behindertenparkplätzen am Friedhof Birkenberg	85
Änderung der Ausschilderung der Parkregelung an den Parkplätzen „Haus-Vorster Straße 8“ und „Miselohestraße 4“	85
Änderung der Verkehrsführung auf der „Julius- Doms-Straße“ zwischen „Adolf-Kaschny- Straße“ und „Heinrichstraße“	86

Anfragen (nö)

Ehemalige radiologische Praxis an der Carl- Leverkus-Straße/Ecke Kaiserstraße	87
Bauantrag Rossmann-Lager	89
Zuschuss für die Veranstaltung „Leverkusener Jazztage“	90
Grundstücksveräußerung an Klinikum – Vorlage 0224/2009 Labor-Erweiterungsbau und Parkhaus	91

Mitteilungen (nö)

Finanzierung Kombibad Talstraße

92



Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.11.09

Regenwasserrückstau auf der L 288 n in Schlebusch

Vor einem oder zwei Jahren wurde die L 288 n in Schlebusch zwischen Andreasstraße und Opladener Straße in westlicher Richtung saniert. Ziel dieser Maßnahme war unter anderem, den Regenwasserrückstau vor der Lärmschutzwand zu beseitigen, durch den Fahrradfahrer und Fahrradfahrerinnen bzw. Fußgänger und Fußgängerinnen bei Regen einer unfreiwilligen Dusche unterzogen werden.

Nach einer anfänglichen Besserung ist mittlerweile wieder der alte Zustand eingetreten und der Fuß- und Radweg bei Regen kaum zu benutzen.

Wir bitten deshalb die Stadtverwaltung, sich mit dem Landesbetrieb Straßenbau in Verbindung zu setzen, damit der Weg auch bei Regen benutzt werden kann.

Möglicherweise bestehen seitens des Landesbetriebes unter den gegebenen Umständen Regressforderungen gegenüber den bauausführenden Firmen.

Stellungnahme:

Wie bereits in z.d.A.:Rat Nr. 13 vom 10.12.09 berichtet und im Schreiben der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beschrieben, befindet sich der oben genannte Abschnitt der L 288 – Herbert-Wehner-Straße in der Straßenbaulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW. Zuständig für diesen Bereich ist die Regionalniederlassung Rhein-Berg mit Sitz in Gummersbach.

Seitens der Verwaltung wurde das oben genannte Schreiben vom 24.11.09 an den Landesbetrieb Straßenbau zur Stellungnahme weitergeleitet.

Mit Datum vom 05.02.10 liegt der Verwaltung folgende Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW vor:

„Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.11.09 hinsichtlich des Regenwasserrückstaus im Streckenbereich der L 288 ist die Prüfung zwischenzeitlich abgeschlossen. Im Ergebnis bleibt hierzu wie folgt zu berichten:

An der Decke wurden keine Mängel festgestellt. Auch die Straßenabläufe waren frei. Es konnten jedoch Reste von Wasseransammlungen auf Grund der vorangegangenen Schneeschmelze festgestellt werden.



Offensichtlich scheinen im hier vorliegenden Fall außergewöhnliche Witterungsverhältnisse in einem ursächlichen Zusammenhang mit den festgestellten Missständen zu stehen. Ich sehe daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf für weitergehende Maßnahmen.

Selbstverständlich steht der Straßenabschnitt jedoch unter einer ständigen Kontrolle des Unterhaltungsdienstes, um im Bedarfsfall zeitnah reagieren zu können.“

Tiefbau

Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 30.12.09

Leihärzte am Klinikum Leverkusen

Bitte beantworten Sie unserer Fraktion zeitnah nachfolgende Fragen:

1. Arbeiten im Klinikum Leverkusen Honorarärzte/Leihärzte auf Zeit, die möglicherweise durch Agenturen vermittelt wurden und zeitweise fehlende eigene fest angestellte Fachärzte ersetzen?
2. Falls ja: In welchem Umfang decken diese Leihärzte den Personalbedarf des Klinikums ab? Wenn nein: Ist an den Einsatz solcher Leihärzte in Zukunft gedacht? Wenn ja: In welchem Bereich des Klinikums und aus welchen klinikumspezifischen Gründen?

Stellungnahme:

Die Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE wurde der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Stellungnahme übersandt. Die Gesellschaft nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Im Klinikum Leverkusen werden keine Honorarärzte bzw. Leihärzte auf Zeit beschäftigt.

Offene Stellen im Ärztlichen Dienst konnten bisher immer mit eigenem Klinikpersonal besetzt werden.

Die Personalnot, in der sich andere Kliniken – insbesondere in den neuen Bundesländern und im ländlichen Bereich – bei der Besetzung von Arztstellen befinden, um ihrem Versorgungsauftrag nachzukommen, hat das Klinikum Leverkusen in dieser Dimension noch nicht erreicht.

Finanzen in Verbindung mit Klinikum Leverkusen gGmbH



Anfrage des Bezirksvertreters Bartels (FDP) vom 13.01.10

Schulwegsicherung Fontaneschule

Bitte beantworten Sie über z.d.A.:Rat folgende Fragen:

1. Ist der Verwaltung bekannt, ob es in der jüngsten Vergangenheit eine Häufung von Unfällen mit Kindern auf dem Schulweg insbesondere an der Fontaneschule gab?
2. Ist der Verwaltung bekannt, ob sich die Zahl der von ihren Eltern mit dem PKW zu den Schulen, insbesondere der Fontaneschule, gebrachten Kinder erhöht hat?
3. Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, den Verkehr an den Schulen, insbesondere an der Fontaneschule, bei Schulbeginn zum Schutze der Kinder besser zu sichern?

Stellungnahme:

Zu 1.: Der Verwaltung ist lediglich bekannt, dass es am 04.12.09 einen Verkehrsunfall auf der Fontanestraße in Höhe der Fontaneschule gab. Hierbei wurde ein Kind angefahren, das auf die Straße lief, ohne auf den Verkehr zu achten. Die Auswertung des polizeilichen Unfallberichts ergab unter anderem, dass der Unfallverursacher zuvor sein eigenes Kind mit dem PKW zur Gemeinschaftsgrundschule gebracht hat.

Zu 2.: Der Verwaltung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. In Leverkusen hat sich die Gesamtzahl der Grundschüler von 6210 im Jahr 2007 auf 6048 im Jahr 2008 und 6027 im Jahr 2009 reduziert. Die Anzahl der Grundschüler der Fontaneschule ist von 248 Schülerinnen und Schülern im Jahr 2007 auf 218 Grundschüler im Jahr 2008 und 203 Schülerinnen und Schüler im Jahr 2009 gesunken.

Aufgrund der gesunkenen Schülerzahlen kann kaum von einer Erhöhung der Anzahl der Eltern ausgegangen werden, die ihre Kinder mit dem PKW zur Schule bringen. Vielmehr ist eher zu vermuten, dass sich der Anteil dieser Eltern verringert hat. Zudem wird seitens der Verwaltung immer wieder an die Schulen appelliert, die Eltern der Schüler darauf hinzuweisen, ihre Kinder möglichst nicht mit dem PKW zur Schule zu bringen. Ziel ist es, die Eltern darauf aufmerksam zu machen, dass aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens teils gefährliche Situationen entstehen können, die insoweit durch die Eltern selbst verursacht werden.

Zu 3.: Die Verwaltung sieht in Abstimmung mit der Polizei keine Möglichkeiten, den Verkehr im Bereich von Schulen, insbesondere der Fontaneschule, zum Schutze der Kinder besser zu sichern.



Die Fontanestraße ist bereits als Tempo 30-Zone ausgewiesen. Verkehrszeichen „Achtung Kinder!“ und Straßenpiktogramme verdeutlichen die Situation vor Ort zusätzlich. Zudem befindet sich in der Nähe der Grundschule eine Radarmessstelle, die in regelmäßigen Abständen angefahren wird. Insbesondere nach Beendigung der Schulferien werden verstärkt Messkontrollen im Rahmen der Schulwegsicherung durchgeführt. Weitere angemessene verkehrsbehördliche Maßnahmen sind nicht erkennbar und aus hiesiger Sicht auch nicht erforderlich. Im Bereich der Fontanestraße erfolgen darüber hinaus überwiegend reine Ziel- und Quellverkehre, zu denen auch die Eltern der Schüler gehören. Somit sind den Eltern die vor Ort geltenden Regelungen bekannt. Die Tatsache, dass sich hier eine Schule befindet und aus diesem Grund mit erhöhter Vorsicht zu fahren ist, dürfte allgemein bekannt sein.

Straßenverkehr in Verbindung mit Schulen

Anfrage des Rh. Eimermacher (CDU) vom 15.01.10

Sanierung des Europarings in Küppersteg

Nachdem nunmehr auch in Fahrtrichtung Wiesdorf die Seitenwand in der Unterführung des Europarings mit Stützen versehen werden musste, erhöht sich nicht nur aus meiner Sicht der Druck auf die Verantwortlichen aus Verwaltung und Politik, geeignete Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Ich muss nicht sonderlich betonen, dass wir es mit einer der zentralen Trassen im Stadtgebiet zu tun haben, deren maroder Zustand nicht nur bei der einheimischen und ortsansässigen Bevölkerung genau registriert wird, sondern in besonderer Weise auch eine negative Außenwirkung für Leverkusen verursacht, nicht zuletzt im Rahmen der Fußballan- und -abfahrten – von der in 2011 anstehenden Frauen-Fußball-WM ganz zu schweigen.

Grundlage für die politische Willensbildung ist der Antrag der CDU vom 26.06.08 (R 1293/16.TA), dem eine breite politische Mehrheit im Rat zugestimmt hat und der nach wie vor Gültigkeit besitzt.

In einer ersten Stellungnahme zu diesem Antrag formuliert die Verwaltung mit Datum 11.07.08 folgendes:

„...erste Möglichkeiten einer alternativen Verkehrsführung des Europarings und der kreuzenden Straßen untersucht und Verkehrszählungen...durchgeführt. Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Genehmigung und zur Verfügung stehender Deckungsmittel ist beabsichtigt, eine Konzeptstudie bezüglich der Gestaltung des



Europarings und der angrenzenden Straßen in 2008 zu beauftragen. Darüber hinaus ist vorgesehen, in den Haushalt 2009 Planungsmittel für weitergehende Planungen einzustellen...“.

Ich möchte Sie vor diesem Hintergrund um Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Wie ist der Stand der Erarbeitung der oben angegebenen Konzeptstudie?
2. Welche Planungen haben in den zurückliegenden rund anderthalb Jahren bereits stattgefunden?
3. Welche Erkenntnisse bezüglich der alternativen Sanierungsmaßnahmen liegen zwischenzeitlich fundiert vor?
4. Wie sieht die weitere Zeit-/Ressourcenplanung für die Erstellung der Konzeptstudie bzw. weiterer Planungen aus?
5. Gibt es erste Kostenschätzungen zu den einzelnen Handlungsalternativen?
6. Wie stellt sich in Bezug auf die einzelnen Alternativen die Fördermöglichkeit durch Land/Bund dar – also Grundsätzlichkeit, mögliche Förderhöhe, zeitliches Vorgehen von Förderanträgen etc.?

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass ich mich keinesfalls mit der im Schreiben vom 07.01.10 zur Haushaltssituation enthaltenen Formulierung zum Europaring zufrieden geben werde, die da lautet, dass auf absehbare Zeit nicht mit irgendwelchen Maßnahmen zu rechnen ist. Dies widerspricht eindeutig der oben angegebenen politischen Willensbildung.

Selbst wenn es jedem klar sein muss, dass wir keine nachhaltigen Veränderungen mittelfristig hinbekommen werden, ist es unverzichtbar zu eruieren, was überhaupt dort machbar ist, um die Situation auch städtebaulich zu verbessern und hierüber so zeitnah wie möglich zum Beispiel in Richtung Beantragung von Fördermitteln handlungsfähig zu werden. Diese werden schließlich auch nicht morgen am Tag zur Verfügung stehen, Nichtstun bringt uns aber keinen Schritt weiter.

Stellungnahme:

Zu 1.: Die Konzeptstudie soll nach abschließender fachlicher Beurteilung den politischen Gremien vorgestellt werden.

Zu 2.: Es ist die umfassende Konzeptstudie für die B 8 zwischen Bonner Straße/Fixheider Straße und der Kreuzung am Etap-Hotel erarbeitet worden.

Zu 3.: Darüber wird wie unter 1. erläutert berichtet.



Zu 4.: Die Zeit- und Ressourcenplanung ist von den haushalts-technischen Randbedingungen abhängig.

Zu 5.: Kosten waren nicht Auftrag der Konzeptstudie; es ging nur um planerische Möglichkeiten.

Zu 6.: Eine Förderung ist gemäß den Richtlinien des kommunalen Straßen- und Radwegebaus generell möglich, da es sich um eine verkehrswichtige Straße handelt. Wichtige Förderzugänge sind in diesem Zusammenhang die Schaffung eines sicheren und leistungsfähigen Straßenverkehrs und eine straßenbezogene Beschleunigung des ÖPNV. Eine konkrete Förderzusage des Landes steht noch aus, da noch keine Einplanung der Maßnahme stattgefunden hat. Die Förderhöhe beträgt zurzeit 60 Prozent der förderfähigen Kosten.

Tiefbau

Anfrage der Fraktion pro NRW vom 19.01.10

Dauerbeheizung von Treppenhäusern in Gebäuden der Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL)

In Zeiten, in denen dem Klima- und Umweltschutz wie auch dem Energiesparen große Bedeutung zukommt, ist es indiskutabel, in Häusern städtischer Unternehmen wie der Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) Energie zu vergeuden. So wird beispielsweise seit geraumer Zeit in verschiedenen WGL-Gebäuden, beispielsweise dem in der Heinrich-Böll-Straße 11, das Treppenhaus intensiv und völlig unnötig beheizt. In der Bauphase war das zur Schnelltrocknung verständlich; allerdings ist die Bauphase schon seit vielen Jahren abgeschlossen. Diese Form der Energieverschwendung ist skandalös und belastet die Umwelt völlig unnötig. Die Fraktion pro NRW fragt deshalb an:

1. Ist der Verwaltung die Dauerbeheizung von Treppenhäusern in Gebäuden der WGL, beispielsweise in der Heinrich-Böll-Straße 11, bekannt?
2. Falls ja, seit wann?
3. Welche Maßnahmen werden eingeleitet, um diesen Zustand zu beheben?

Stellungnahme:

Zu der Anfrage der Fraktion pro NRW zur Dauerbeheizung von Treppenhäusern in WGL-Gebäuden vom 19.01.10 nimmt die Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH wie folgt Stellung:



Treppenhäuser innerhalb der Wärme umfassenden Gebäudehülle müssen gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) beheizt sein. Die Forderungen bestehen nicht erst durch die neueste EnEV, sondern bereits seit Einführung der ersten Wärmeschutzverordnungen.

Die logische Konsequenz zur Beheizung eines Treppenhauses innerhalb der Gebäudehülle erklärt allein schon der Umstand, dass die Wohnungstrennwände zum Treppenhaus und die Wohnungseingangstüren nicht wärmegeklämt sind.

Um ein Auskühlen der Räume zum Treppenhaus hin zu vermeiden, ist die Beheizung des Treppenraumes notwendig.

Hierbei soll jedoch berücksichtigt werden, dass der Treppenraum nicht die Temperatur der Wohnräume erreichen muss. Gemäß DIN EN 12 831 sind Treppenhäuser mit einer Innentemperatur von 15 Grad Celsius vorgesehen. Aus diesem Grund ist im WGL-Bestand in der Regel ein Heizkörper pro Treppenhaus angeordnet und so ausgelegt, dass auch bei in Gänze aufgedrehtem Heizkörper kein erhöhtes Temperaturniveau erreicht werden kann.

Das geschilderte Beispiel im Haus Heinrich-Böll-Straße 11 kann nicht beurteilt werden, da es sich nicht im Bestand oder in der Verwaltung der WGL befindet. Die WGL verwaltet kein Gebäude in der Heinrich-Böll-Straße.

Finanzen in Verbindung mit Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.01.10

Neubaumaßnahmen am Klinikum Leverkusen

Im Ausschuss für Bürger und Umwelt am 14.01.10 war durch Tischvorlage während der Sitzung zu entscheiden, ob für den Neubau eines Labors am Klinikum 238 qm des benachbarten Waldgrundstücks bebaut werden können. Der Ausschuss stimmte diesem Anliegen gegen unsere Stimmen zu. Während der Sitzung wurde die Nachfrage gestellt, ob für den Bau eines zusätzlichen Parkhauses nicht weitere Waldflächen benötigt werden. Von der anwesenden Verwaltung konnte niemand diese Frage beantworten.

Wir bitten deshalb, folgende Anfrage durch die zuständige Verwaltung beantworten zu lassen:



Welche zusätzlichen Bauten sind am Klinikum in den nächsten Jahren geplant?

Auf welchem Gelände sollen sie entstehen? Wird dazu zusätzliche Fläche des Waldes zwischen Gustav-Heinemann-Straße/Paracelsusstraße und Klinikum benötigt und wenn ja, wie viel?

Stellungnahme:

Die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Stellungnahme übersandt. Die Gesellschaft nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Auf dem Parkplatz an der Paracelsusstraße ist ein Labor-Ergänzungsbau vorgesehen. Über den Bauantrag, der dem Baudezernat zur Genehmigung vorliegt, wird in Kürze entschieden. Voraussetzung für die Genehmigung ist unter anderem der Nachweis entsprechender Stellplätze. Der neue Parkplatzbedarf berechnet sich grob wie folgt:

- 100 Plätze als Ersatz für die Überbauung der jetzigen Parkmöglichkeiten,
- Bedarf für die 180 zusätzlichen Arbeitsplätze und für vorhandene Unterkapazitäten.

Die Stadt Leverkusen und die Klinikum Leverkusen gGmbH sind sich mit dem eingeschalteten Verkehrsplaner einig, dass der Parkplatzerersatz – etwa durch ein Parkhaus – nur an der Paracelsusstraße in Frage kommen kann. Hierfür sind jedoch noch unterschiedliche landschaftspflegerische Aspekte gutachterlich abzuwägen und Varianten zu prüfen.

Das Klinikum Leverkusen favorisiert mit seinen Entscheidungsorganen die Realisierung eines Parkhauses in südlicher Richtung des geplanten Labor-Ergänzungsbaus. Für die hierfür erforderlichen Waldflächen ist jedoch entsprechender Ausgleich zu schaffen. Die Begutachtung der Verkehrsentwicklung auf der Virchowstraße, einschließlich der Immissionsentwicklung, erfolgt zurzeit.

Auf jeden Fall ist eine Realisierung des Laborgebäudes mit der Verlagerung von 180 Arbeitsplätzen in den Gesundheitspark nur bei gleichzeitiger Lösung der Stellplatzergänzung (ca. 300 Stellplätze) in unmittelbarer Nähe des bisherigen Parkplatzes an der Paracelsusstraße möglich.

Klinikum Leverkusen gGmbH



Anfrage der Fraktion pro NRW vom 21.01.10

Vermietung städtischer Räumlichkeiten

Die Fraktion pro NRW bittet Sie, die folgende Anfrage zu beantworten:

Die Stadt Leverkusen vermietet verschiedene städtische Gebäude an diverse Vereine für die Durchführung von Veranstaltungen, so zum Beispiel den Lindenhof an die KG Klinikum. Dazu fragen wir an:

1. Wie sind grundsätzlich die Konditionen und Voraussetzungen für die Anmietung?
2. Welche Sonderkonditionen werden gewährt, an wen und in welcher Höhe?
3. Warum werden Sonderkonditionen gewährt?

Stellungnahme:

Grundsätzlich erfolgt die Vermietung von Räumlichkeiten städtischer Gebäude bzw. kommunaler Eigenbetriebe auf Basis der vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen Richtlinien bzw. Entgeltordnungen für die Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten und Außenflächen (siehe Anlagen). Darin enthalten sind alle Konditionen und Voraussetzungen für die Anmietung, die Mietentgelte sowie die Mietentgeltermäßigungen.

Darüber hinaus wird auf die jeweiligen Berichte in z.d.A.:Rat über die Entgeltbefreiungen in besonders begründeten Einzelfällen verwiesen.

Anlagen 1 - 18

KulturStadtLev

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.01.10

Ganztags- und Übermittagsbetreuung an Schulen

Erfreulicherweise hat die Verwaltung alle Schulen bei der Ganztags- und Übermittagsbetreuung mit gleicher Ausstattung versehen.

Reduzierte Bedingungen wären bei einer reinen Übermittagsbetreuung nach Erlass des Schulministeriums allerdings möglich.



Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage bitten wir um ausführliche Erläuterung durch das zuständige Dezernat.

Stellungnahme:

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ganztagsoffensive des Landes Nordrhein-Westfalen für die Sekundarstufe I bezieht.

Zur Einrichtung des gebundenen Ganztags und der pädagogischen Übermittagsbetreuung gibt es keine verbindlichen Regelungen zum Raumprogramm bzw. Raumbedarf. Die Stadt Leverkusen hat sich bei ihren Plänen zum Ausbau der Schulen für die Nachmittagsangebote und für den gebundenen Ganztags an den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen für die allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen sowie den örtlichen Erfahrungen zur Nutzung von Mensen und Freizeitbereichen an bestehenden Ganztagschulen orientiert.

Die Raumprogramme der Schulen wurden differenziert nach den Bedürfnissen einer Ganztagschule und einer Schule mit pädagogischer Übermittagsbetreuung erarbeitet. Vor diesem Hintergrund wurden und werden nicht alle Schulen im Rahmen der Ganztagsoffensive mit gleicher Ausstattung versehen. Hier sind deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Raumprogrammen festzustellen.

In der Umsetzung der notwendigen baulichen Maßnahmen wurden alle Möglichkeiten einer Lösung im Bestand vorrangig geprüft, ohne dabei eine standortbezogene und nachfrageorientierte Ausweitung und eine künftig für sinnvoll gehaltene oder notwendig werdende Weiterentwicklung von schulischen Angeboten und Ganztagsmaßnahmen außer Acht zu lassen. Ausgangspunkt aller planerischen Handlungen sind stets die bereits vorhandenen Mensaeinrichtungen.

Die Gesichtspunkte sind im Masterplan „Flächendeckender Ausbau der Ganztagsangebote für die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I der Stadt Leverkusen“ berücksichtigt und vom Rat der Stadt Leverkusen am 22.09.08 beschlossen worden. Auf dieser Basis wurden die entsprechenden baulichen Ergänzungen bzw. Erweiterungen geplant. In den Fällen, in denen sich das erforderliche Raumprogramm nicht im Bestand realisieren ließ – unabhängig vom Angebot einer Ganztagschule oder der pädagogischen Übermittagsbetreuung – wurde ein Erweiterungsbau geplant und dem Rat als Bau- und Planungsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Schulen



Anfrage der OP-Fraktion vom 25.01.10

Erschließungskosten Rossmann-Lager

In der Stellungnahme vom 11.01.10 zum Antrag Nr. 0289/2010 (Kostenermittlung der Ansiedlung der Fa. Rossmann) teilte die Verwaltung mit, dass Kosten in Höhe von 810.000 Euro eine Refinanzierung in Höhe von 597.256 Euro gegenüber steht. Damit verbleibt ein Defizit in Höhe von 212.744 Euro.

Wo liegt die Verantwortlichkeit für diese Finanzierungslücke?
Wie soll sie geschlossen werden?

Stellungnahme:

Der Bereich Abwasserbeseitigung finanziert sich aus Kanalanschlussbeiträgen und Kanalbenutzungsgebühren. Kanalanschlussbeiträge sind vom Grundstückseigentümer für den erstmaligen Anschluss an das Kanalnetz zu zahlen. Die Beitragshöhe bestimmt sich nach der hiesigen Beitragssatzung. Der Beitragsatz ist für jeden Beitragspflichtigen gleich, unabhängig von den Baukosten des vor dem Grundstück liegenden Kanals. Von den Gesamtinvestitionen werden die Gesamteinnahmen aus Kanalanschlussbeiträgen abgezogen. Das verbleibende Defizit fließt in die Gebührenkalkulation ein und wird hierüber refinanziert.

Tiefbau in Verbindung mit den
Technischen Betrieben Leverkusen AöR

Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 15.02.10

Zuschuss für die Veranstaltung „Leverkusener Jazztage“

Bezug nehmend auf die Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE zu den Leverkusener Jazztagen vom 27.11.09 und die Beantwortung in z.d.A.:Rat Nr. 1 vom 19.01.10 hat die Fraktion BÜRGERLISTE noch einige Bemerkungen abgegeben und um Beantwortung folgender zusätzlicher Fragen gebeten:

Dass die Jazztage seit drei Jahrzehnten ein fester Bestandteil der Leverkusener Kulturszene sind, ist unserer Fraktion wohl bekannt, da hier ein größerer Teil der Gründer und ehemaligen Organisatoren der Jazztage ihre politische Heimat gefunden hat. Dass der Leverkusener Jazztage e.V. immer noch ein eingetragener Verein ist und als solcher alleiniger und verantwortlicher Veranstalter und Nutznießer der Jazztage ist, sollte geklärt werden.



1. Verantwortet und versteuert der Leverkusener Jazztage e.V. die Jazztage und fließt ihm der Gewinn der Jazztage zu, so dass der Vorstand und die Mitgliederversammlung in die Abrechnungen jederzeit Einsicht nehmen und über die Verwendung der zweckgebundenen Gelder entscheiden und verfügen können?
2. Die Frage 2 wird im nichtöffentlichen Teil abgedruckt und beantwortet.
3. Legt der Verein/der Veranstalter der Stadt nur irgendwelche Quittungen von Gagenzahlungen als Beleg über die Verwendung des Zuschusses vor oder eine Abrechnung der Veranstaltungen, die Gewinn und Verlust ausweist?
4. Gibt es eine genaue Übersicht über die Nutzung der Räumlichkeiten des Forums zu jedem Jahr der Jazztage? Wie sieht die in den letzten sechs Jahren exakt aus? Wann hat der Veranstalter der Jazztage hierfür Gelder gezahlt, wenn die bewilligten 10.000 Euro überschritten wurden?
5. Wo und wie wird im Wirtschaftsplan der KSL offen die Förderung der Jazztage in welcher Höhe ausgewiesen?
6. Welche konkreten Einnahmen hatte die Stadt/KSL durch die Jazztage in den letzten drei Jahren:
 - durch Garderobengelder,
 - durch Vorverkaufsgebühren,
 - durch Gastronomie-Umsatzpachterlöse?Welcher Gewinn verblieb der Stadt/KSL konkret, nachdem man die Kosten für das hierfür notwendige Personal etc. abzog?
7. Welche Sonderbehandlungen und/oder geldwerten Vergünstigungen erhält der Veranstalter der Jazztage sonst noch von der Stadt/KSL?

Stellungnahme:

Zu. 1.: Diese Interna des Vereins sind der KulturStadtLev (KSL) nicht bekannt.

Zu 3.: Der Leverkusener Jazztage e.V. zahlt den Zuschuss direkt an die Künstlerinnen und Künstler aus. Der KSL werden Einzelnachweise über Gagenzahlungen vorgelegt. Eine Abrechnung der Veranstaltungen, die Gewinn und Verlust ausweist, wird nicht vorgelegt. Dieses Vorgehen wurde am 09.11.99 vom Kulturausschuss beschlossen.



Zu 4.: Es gibt detaillierte Übersichten über die Nutzung von Räumen im Forum für die Leverkusener Jazztage und entsprechende Abrechnungen.

Zusammenfassung:

Bezeichnung	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Raummiete	9.780,80 €	11.270,00 €	10.011,64 €	10.102,38 €	9.829,22 €	9.654,48 €
Zuschuss	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Restzahlung	-	1.270,00 €	11,64 €	102,38 €	-	-

Zu 5.: Im Wirtschaftsplan der KSL wird die Förderung der Leverkusener Jazztage beim Sachgebiet Kulturbüro, Kulturförderung, ausgewiesen.

Zu 6.: Übersicht über die Erträge der KSL in Verbindung mit den Leverkusener Jazztagen in den Jahren 2007 bis 2009 (der Aufwand für das fest angestellte Personal hinsichtlich des Einsatzes bei den Jazztagen ist nicht separat zu beziffern):

Bezeichnung	2007	2008	2009
Garderobengelder	2.979,20 €	3.240,80 €	3.166,00 €
Vorverkaufsgebühren	880,00 €	686,00 €	546,00 €
Pachterlöse Restaurant Forum	7.981,60 €	7.222,70 €	7.683,10 €
Gesamt	11.840,80 €	11.149,50 €	11.395,10 €

Zu 7.: Der Veranstalter der Leverkusener Jazztage wird seitens des Sponsoringbeauftragten der Stadt Leverkusen in Sachen Akquise von Sponsoren- und Fördergeldern unterstützt, seitens der KSL erhält er keine Sonderbehandlungen und/oder geldwerten Vergünstigungen.

KulturStadtLev

Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 24.02.10

Taktung der Buslinien nach/aus Wiesdorf mit der Eröffnung der Rathaus-Galerie

Wie unsere Fraktion aus Kreisen der Wupper-Sieg erfuhr, sind die Taktzahlen der Busse nach/aus Wiesdorf heraus mit der Eröffnung des ECE-Zentrums auch in den Abendstunden deutlich



verdichtet bzw. die abendlichen Ausdünnungen der Buslinien aufgehoben worden.

Wir begrüßen diese Förderung des Einkaufszentrums City Leverkusen.

Bitte beantworten Sie uns hierzu zeitnah folgende Fragen:

1. Stimmt es, dass Mehrkosten in Höhe von ca. 150.000 Euro entstehen?
2. Mit welchen Mitteln wird diese Maßnahme finanziert? Oder soll diese Mehrausgabe auf das jährliche Geschäftsergebnis der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG (KWS) abgewälzt und somit der jährliche Zuschuss der Stadt an die KWS erhöht werden?
3. Wurde diese zusätzliche freiwillige Ausgabe mit dem Regierungspräsidenten abgesprochen und genehmigt?
4. Welches Gremium der Stadt hat diese Mehrausgabe, die den städtischen Haushalt zusätzlich belastet, beschlossen, oder werden diese zusätzlichen Ausgaben als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet?
5. Welche Buslinien haben nun bis zu welcher Uhrzeit welche verdichtete Taktzahl? Wie lange sollen diese verfügbaren Maßnahmen dauern?

Stellungnahme:

Zu 1.: Nein. Durch die Maßnahmen könnten rechnerisch jährliche Mehrkosten (Fahrzeug-, Personal, Anschaffungs- und Unterhaltungskosten) in Höhe von 120.000 Euro entstehen. Diese Kosten würden allerdings nur entstehen, wenn von dem erweiterten Buslinienangebot kein Gebrauch gemacht, kein einziger Fahrgast diese Buslinien nutzen und keine Fördermittel des Landes gewährt würden. Die bisher durchgeführten Fahrgastzählungen lassen jedoch darauf schließen, dass das erweiterte Angebot großen Zuspruch sowohl durch Besucher der Stadtmitte als auch durch die im Einzelhandel Beschäftigten findet. Insofern wird ein großer Teil der entstehenden Kosten durch die Mehreinnahmen der zusätzlichen Fahrgäste getragen (siehe auch die Ausführungen zu 5.).

Es sollte darüber hinaus nicht unerwähnt bleiben, dass die Rathaus-Galerie Werbung auf Bussen der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG (KWS) macht und hierfür Miete zahlt. Des Weiteren profitiert die KWS von dem unentgeltlichen Verkauf von Bustickets in der Rathaus-Galerie und Werbung in Flyern.

Zu 2.: Die Maßnahme wird aus der ÖPNV-Pauschale (§ 11 Abs. II ÖPNV-Gesetz) finanziert. Die durch das Land zur Verfügung ge-



stellten Mittel sind pauschal für Maßnahmen des ÖPNV zu verwenden, so dass hier eine zweckentsprechende Verwendung vorliegt.

Die über die Veränderungsliste bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro sollen lediglich der Transparenz der Maßnahme dienen und werden mit einem Sperrvermerk versehen.

Zu 3.: Bei der Verlängerung handelt es sich nicht um eine neue und zusätzliche Leistung, sondern um die Erweiterung des bestehenden Angebots, die im Rahmen der etatisierten Haushaltsmittel abgewickelt werden kann. Insofern ist eine Genehmigung durch den Regierungspräsidenten nicht erforderlich.

Zu 4.: Die mit Sperrvermerk versehenen Vorbehaltsmittel werden dem Rat über die Veränderungsliste zum Haushalt 2010 zur Beschlussfassung vorgelegt. Wäre der Haushaltsbeschluss in der Ratssitzung am 8. Februar 2010 nicht vertagt worden, hätte die Erweiterung des Buslinienangebots rechtzeitig vor dem 24. Februar 2010 (Eröffnung Rathaus-Galerie/Beginn der erweiterten Fahrzeiten) durch den Rat zur Kenntnis genommen werden können. Da es zu keiner zusätzlichen Haushaltsbelastung kommt, wurden ein einstimmiges Votum des Verwaltungsvorstands und parteiübergreifende positive Signale für diese Maßnahme, die gleichermaßen als Bürgerservice und Wirtschaftsförderung zu betrachten ist, als zunächst ausreichende Legitimation erachtet.

Zu 5.: Die Linien orientieren sich grundsätzlich an den regulären Öffnungszeiten der Rathaus-Galerie und der meisten anderen Einzelhändler in Wiedorf bis 20.00 Uhr. Die erweiterten Fahrzeiten gelten jedoch auch noch 30-45 Minuten bis nach Geschäftsschluss, damit die Beschäftigten des Einzelhandels die Buslinien für den Heimweg nutzen können. Die Buslinien im Einzelnen:

Die Linie 210 ist eine wichtige Linie, die quer durch das Stadtgebiet fährt und Rheindorf, Schlebusch und Steinbüchel mit Leverkusen-Mitte verbindet.

Die Linie 208 verkehrt von der Rheinallee über Schlebusch bis Mathildenhof. Sie erschließt unter anderem das neue Wohngebiet „Bullenwiese“.

Die Linie 220 verbindet Quettingen und Lützenkirchen mit der Stadtmitte. Hier gibt es bereits Nachfragen von Bürgern zur Verlängerung der Bustakte.

Die Linie 209 verkehrt von Leverkusen-Mitte über Alkenrath nach Quettingen. Durch diese Linie wird unter anderem das Wohngebiet „Quettinger Feld“ erschlossen.



Die Linie 233 verbindet Rheindorf, Hitdorf und Monheim mit Leverkusen-Mitte. Sie ist die einzige direkte Verbindung von Hitdorf nach Wiesdorf.

Die Linie 204 ist eine wichtige Verbindung für Küppersteg und Manfort nach Wiesdorf. Sie erschließt als einzige Linie das Wohngebiet „Neuenhof“.

Die Linie 203 verkehrt vom Eisholz über Leverkusen-Mitte nach Bürrig und Opladen. Sie verbindet als einzige Linie das Wohngebiet „Eisholz“ mit der Stadtmitte.

Die Linie 212 verkehrt zwischen dem Leimbacher Berg und Leverkusen-Mitte.

Leistungserhöhung

Linie	Zusatzfahrten	Takt
Montag bis Freitag		
220	2	20´
212	2	30´
209	2	30´
233	2	30´
204	2	30´
203	2	60´
208	1	30´
Samstag		
210	18	30´
208	4	30´
220	4	60´
209	5	30´
233	9	30´
204	1	60´
203	10	60´

Das erweiterte Buslinienangebot soll nachfrageorientiert angeboten werden. Soweit die Fahrgastzahlen weiterhin auf dem bereits erhobenen und prognostizierten Niveau bleiben, ist der erweiterte Fahrplan dauerhaft beizubehalten. Die Auslastung der einzelnen Buslinien wird weiterhin regelmäßig beobachtet, so dass auf eine veränderte Nachfrage kurzfristig reagiert werden kann.

Die ersten Zählergebnisse seit Eröffnung der Rathaus-Galerie für die Zusatzverkehre an 3 Samstagen und 10 Normalwerktagen sehen folgendermaßen aus:

Pro Woche nutzen rund 2.500 Kunden das erweiterte Buslinienangebot. Dabei wird der Samstag mit seinen 51 zusätzlichen Fahrten im Mittel von 1.850 Kunden genutzt.



Der durchschnittliche Montag-Freitag mit nur 13 Zusatzfahrten wird von 120 Kunden täglich in Anspruch genommen, das heißt 600 Kunden pro Woche. Auch die vor der Eröffnung der Rathausgalerie angebotenen Linien profitieren nach ersten einzelnen Zählergebnissen von dem genannten Aufwärtstrend, so dass die Kraftverkehr Wupper-Sieg AG momentan insgesamt von einem auskömmlichen Deckungsbeitrag ausgeht.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

Anfrage der OP-Fraktion vom 24.02.10

Plakatierung im Stadtgebiet zur Eröffnung der Rathaus-Galerie am 24.02.10

Die im Stadtgebiet plakatierten und an Laternen und Masten befestigten Wegweiser zur Eröffnung der Rathaus-Galerie am 24.02.10 sind nicht mit dem obligatorischen Genehmigungsaufkleber der Stadt Leverkusen gekennzeichnet. Eine Vielzahl hängt ungewöhnlich tief und an Standorten, wo sie sich behindernd sind.

- Handelt es sich hier etwa um eine nicht genehmigte, wilde Plakatierung?
- Wer hat die Plakatierung veranlasst und für welchen Zeitraum wurde die Genehmigung erteilt?
- Wurde von Seiten der Stadt Leverkusen eine Gebühr zu den üblichen Tarifen für diese Plakatierung erhoben?

Stellungnahme:

Die Verwaltung hat die Plakatierung am 24.02.10 festgestellt. Dabei musste auch festgestellt werden, dass bei der Anbringung in einigen Punkten gegen die „Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern“ verstoßen wurde. Da keine Genehmigung für die Plakatierung erteilt war, wurde umgehend mit dem Center-Management Kontakt aufgenommen. Es wurde festgestellt, dass die Plakatierung im Rahmen der Eröffnung der Rathaus-Galerie von dort veranlasst wurde.

In einem Telefonat mit der Center-Leiterin, Frau Katrin Becker, stellte sich heraus, dass sie in dem Glauben war, dass diese Plakatierung nicht gesondert beantragt werden müsse. Hinsichtlich Werbemaßnahmen bestehe ein Vertrag mit der Fa. Moplak, so dass sie davon ausging, dass auch diese Plakatierung hierin enthalten ist. Frau Becker war sofort bereit, nachträglich einen Antrag



zu stellen, die entsprechenden Gebühren zu entrichten und ergänzte, dass die Plakate bereits am Abend des 27.02.10 wieder abgehängt werden. Die Plakate sollten somit nur für die Dauer von 4 Tagen aufgehängt werden.

Die Eröffnung der Rathaus-Galerie ist für die Stadt Leverkusen von besonderer Bedeutung. Aufgrund der obigen Darlegungen wurde Frau Becker die Möglichkeit der nachträglichen Beantragung eingeräumt und zunächst von weiteren Maßnahmen abgesehen. Der Antrag wurde bereits eingereicht und wird in Kürze bearbeitet. Die Gebühren werden entsprechend der Sondernutzungssatzung erhoben.

Straßenverkehr

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Arbeitszeitregelung bei Ausschussteilnahme

In der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen am 08.02.10 bittet Rh. Dr. Mende um eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung zu der Frage, welche Auswirkung ein späterer Sitzungsbeginn der Ausschüsse auf die Präsenz der städtischen Mitarbeiter und die Zahlung von Überstunden hat. Herr Oberbürgermeister Buchhorn sagt eine Beantwortung über z.d.A.:Rat zu.

Bei dem größten Teil der betroffenen städtischen Mitarbeiter handelt es sich um Beamte. Hier ist die Rechtslage eindeutig. Gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 a. E. ArbZV NRW soll die 10-Stunden-Grenze nicht überschritten werden. Ausnahmen sind zulässig und bei der Teilnahme an einer Ausschusssitzung anzunehmen.

Insbesondere für die Beschäftigten gilt die in § 3 Abs. 2 ArbZG geregelte 10-Stunden-Grenze. Da weder im Tarifvertrag noch in einer Dienstvereinbarung eine anderweitige Regelung besteht, bleibt es bei der vorgenannten Grenze. Die betroffenen Beschäftigten erfahren jedoch rechtzeitig von der Sitzung. Daher können/sollen sie sich bei dem Beginn der Arbeit hierauf einstellen und entsprechend später die Arbeit aufnehmen.

Somit können die städtischen Mitarbeiter auch bei einem späteren Sitzungsbeginn an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.



Über die Bestimmungen zur Höchst Arbeitszeit und die bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung einer Überschreitung sind die städtischen Mitarbeiter mit einem e-Mail-Schreiben des Fachbereiches Personal und Organisation am 03.03.10 informiert worden.

In diesem Ratsturnus sind die Sitzungen der Ausschüsse, die um 17.00 Uhr begonnen haben, überwiegend innerhalb 1 Stunde abgewickelt worden. Lediglich der Betriebsausschuss KulturStadtLev (BKSL) hat bis 18.15 Uhr und der Bau- und Planungsausschuss (BP) bis 19.15 Uhr getagt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit
Recht und Ordnung

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Filialkonzept der Deutschen Post AG; Veränderung im Filialnetz

Mit Schreiben vom 09.02.10 informiert die Deutsche Post AG Herrn Oberbürgermeister Buchhorn über die Absicht, am Standort Leverkusen-Manfort, Stixchesstraße 123, 51377 Leverkusen, zum 23.03.10 eine kleine Partner-Filiale einzurichten.

In dieser neuen Partner-Filiale können die Kunden der Deutschen Post AG zum Beispiel Brief- und Paketmarken, Einschreibenmarken, Plusbriefe und Packsets kaufen sowie verschiedene Dienstleistungen wie die Annahme von Brief-, Paket- und Expresssendungen, Auskünfte zu Produkten und Services, Portoermittlung, Telefonbuchausgabe und weiteres mehr in Anspruch nehmen. Mit dieser Neueinrichtung unterstreicht die Deutsche Post ihr Bekenntnis zur Sicherstellung einer flächendeckend angemessenen Postversorgung. Das neue postalische Leistungsangebot in Leverkusen-Manfort entspricht den Vorgaben der Post-Universaldienstleistungsverordnung. Daher ist die Deutsche Post AG zuversichtlich, dass die Kunden die Verbesserung des postalischen Angebots in Leverkusen-Manfort begrüßen werden.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Beig. Adomat, in der öffentlichen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 25.02.10 sowie in der öffentlichen Sitzung des Schulausschusses am 01.03.2010

Herr Soelau, Fachbereich Schulen, gibt für den abwesenden Dezernenten im Schulausschuss folgenden Bericht:

Zukunft durch Innovation

Es besteht die Absicht, sich an dem landesweiten Modell „Zukunft durch Innovation“ zu beteiligen. Die Verwaltung möchte zusammen mit Partnern aus den unterschiedlichsten Bereichen, den Ministerien und der Schulaufsicht die Voraussetzungen hierfür vor Ort schaffen.

Die Gemeinschaftsoffensive „Zukunft durch Innovation NRW“ (zdi) des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen will mit anspruchsvollen Angeboten möglichst viele Schülerinnen und Schüler für ein Ingenieurstudium oder ein naturwissenschaftliches Studium begeistern. So trägt die Initiative dazu bei, die Innovationskraft des Landes langfristig zu sichern und dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Bei Kindern und Jugendlichen soll früh das Interesse für Naturwissenschaften und Technik geweckt werden. Daher möchte Leverkusen das Projekt entlang der gesamten Bildungskette einführen.

Motor des Projektes ist Herr Paul, Schulaufsicht Leverkusen. Die Verwaltung wird über den Fortgang der Angelegenheit weiter berichten und den Ratsgremien zu gegebener Zeit eine entsprechende Beschlussvorlage unterbreiten.

Herr Paul, Schulaufsicht, erklärt ergänzend, dass hinter dem Begriff „entlang der gesamten Bildungskette“ die Absicht steht, die unterschiedlichsten Bildungsinstitutionen zu vernetzen und in eine gemeinsame Diskussion mit den verschiedenen Schulformen und Kindertagesstätten einzutreten.

Der vorgenannte Bericht wurde verkürzt durch Herrn Beig. Adomat bereits im Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 25.02.10 abgegeben.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Schulen sowie Kinder und Jugend



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Ergebnis des Anmeldeverfahrens an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in Leverkusen

Als Anlage sind die aktuellen Anmeldezahlen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zum Schuljahr 2010/2011 beigefügt. Auf die Anmerkungen in der Aufstellung wird verwiesen.

Anlage 19

Schulen

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Höhe der Versicherungssumme der Kunstgegenstände des städtischen Museums Morsbroich

Hinsichtlich der Anfrage der OP-Fraktion vom 07.01.10 zur Kunstsammlung im Museum Morsbroich und der Beantwortung in z.d.A.: Rat Nr. 2 vom 03.02.10 erkundigt sich Rh. Wolf im Finanzausschuss am 15.03.10 danach, wie hoch die Kunstgegenstände versichert sind.

Die Kunstsammlung des städtischen Museums Morsbroich ist derzeit mit einer Erstrisikosumme in Höhe von 15.700.000 Euro versichert.

KulturStadtLev

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Beig. Mues, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 01.03.2010:

1. Umgestaltung Nobelplatz

Die im letzten Rat am 08.02.10 beschlossene Demontage der Überdachungen auf dem Nobelplatz hat bereits stattgefunden. Es gibt keine Wiederverwendung der Überdachungen, da sich kein Interessent gefunden hat.

2. Aktivitätenkarte als Projektübersicht des Fachbereiches Stadtgrün für das Jahr 2010



Die Aktivitätenkarte des Fachbereiches Stadtgrün wird als Anlage 20 beigelegt.

3. Sachstand zur Antragstellung „Förderung Grüner Fächer“

Wupperkorridor:

Für das Jahr 2010 betreibt die Stadt Leverkusen erneut das Antragsverfahren, nachdem die im Jahr 2009 in das Förderprogramm eingestellten Fördermittel in Höhe von 600.000 Euro (80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 750.000 Euro) nicht bewilligt worden sind. In der Begründung hieß es seinerzeit, dass Teilfinanzierungen nicht vorgesehen seien; im Jahr 2010 solle eine Gesamtfinanzierung erfolgen.

Im Programmvorschlag 2010 ist das Projekt wiederum mit 600.000 Euro Zuschuss enthalten; damit stellt sich die gleiche (ungelöste) Problematik wie im Jahr 2009 dar.

Derzeit liegt der Bezirksregierung der Förderantrag zum „Wupperkorridor“ über Gesamtkosten in Höhe von 1.471.600 Euro zur Bewilligung im Stadterneuerungsprogramm 2010 vor.

Dhünnkorridor:

Der Zuschussantrag zum „Dhünnkorridor“ muss erneut gestellt werden. Er kann erst anhand weiterer Planungen erstellt werden. Hierzu fehlen wiederum endgültige Abstimmungen mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Der Förderantrag wird kurzfristig zusammengestellt und nachgereicht.

RadRegion Rheinland:

Die im Rahmen der RadRegion Rheinland geplanten Maßnahmen sollen aus dem Programm „Stadtverkehrsförderung – kommunale Straßen und Radwege“ gefördert werden. Hier stellt sich die Situation so dar, dass entgegen vorher getroffener Aussagen ein Bewilligungsbescheid im Jahr 2010 nicht erteilt werden kann (auch wurden wesentliche Teile der Maßnahmen nach Prüfung durch die Bezirksregierung als nicht förderfähig bewertet). Die Stadt Leverkusen hatte sich über einen Untierantrag zum Sammelantrag der Stadt Köln bereits am 04.07.08 um eine Förderung bemüht und den Antrag am 31.10.08 summenmäßig angepasst. Das Jahresförderprogramm 2010 beinhaltet zwar Zuwendungen für diesen Sammelantrag in einer Größenordnung in Höhe von 629.000 Euro, die jedoch nicht der Stadt Leverkusen zufließen werden.

Um das Gesamtprojekt Grüner Fächer nicht zu gefährden, wird der Finanzierungsantrag der RadRegion Rheinland nunmehr zum



ritten Mal gestellt (voraussichtlich für das Jahr 2011; möglichst als selbständiger Antrag).

Leider gibt es bezüglich der Realisierung der Maßnahmen der Regionale 2010 keine konkreteren Aussagen. Die Stadt Leverkusen befindet sich in weiten Teilen noch immer in der erneuten Antragstellung.

Im Rahmen der Regionale 2010 wird es ein Exkursionsprogramm geben – Beginn bereits im März –, welches bezogen auf die vorgenannten Projekte so abläuft, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger zum Beispiel unter Begleitung des ADFC mit dem Fahrrad oder zu Fuß zu Potentialflächen gelangen und dort die Planungen vorgestellt werden.

Anlage 20

Büro Baudezernat

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Aufhebung der Linienbestimmung der A 542

Dem ursprünglichen Ansatz zur Planung der A 542 lag die Bedarfsplanung einer Autobahn zwischen Heerlen in Holland und Lüdenscheid im Sauerland vor, die durch den Raum Langenfeld geführt werden sollte. Die Planung und Linienführung der A 542 wurde am 15.01.73 bestimmt. Die Linienbestimmung firmierte unter den damaligen Bezeichnungen B 229 / A 14 (Köln-Roggendorf) bis zur A 170 (Langenfeld). Die A 14 ist die heutige A 57. Die A 170 ist die heutige A 59. Umgesetzt wurde diese Bedarfsplanung für die Strecke zwischen dem heutigen Autobahnkreuz (AK) Monheim Süd (A 59 / A 542) und dem AK Langenfeld (A 3 / A 542) auf einer Länge von knapp 5 km. Die Weiterführung vom AK Monheim Süd mit Rheinquerung zur A 57 war in den jeweiligen Bedarfsplänen in unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen enthalten. Im Jahr 1992 erfolgte eine Rückstufung von der Stufe „vordringlicher Bedarf“ in die Stufe „weiterer Bedarf“. Im aktuellen Bedarfsplan ist diese Planung nicht mehr enthalten.

Nach dem Bundesfernstraßengesetz erfolgt die abschließende Linienbestimmung durch das Bundesverkehrsministerium. Die so bestimmte Linienführung ist als Planungsentscheidung für öffentliche Planungsträger zu beachten. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass im Regionalplan Region Köln weiterhin die Planung der im Bedarfsplan zum Bundesverkehrswegeplan 2003 weggefallenen A 542 dargestellt wird.



Im Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen bleibt die Planung der A 542 unberücksichtigt. Sie ist nicht dargestellt. Eine 37 Jahre zurückliegende Linienbestimmung, in deren Folge keine weiteren Planungen entwickelt wurden und für die die Bundesverkehrswegeplanung keinen Bedarf mehr definiert, erfüllt nicht mehr das Kriterium der Beachtlichkeit für öffentliche Planungsträger.

Mit Schreiben vom 31.10.07 hat die Stadt Leverkusen die Aufhebung der Linienbestimmung beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen beantragt. Mit Schreiben vom 01.02.10 hat der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen folgende Information übersandt:

„B 229z / A 208 von der A 14 (Roggendorf) bis zur A 170 (Langenfeld)

Aufhebung der Linienbestimmung nach § 16 (1) FStrG
hier: Ihr Schreiben vom 30.10.07, Az. 612.mac

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen teilte uns am 19. Januar 2010, Az.: 111.1-26.10/542.01 mit, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Erlass vom 17.12.2009, Az.: Stb 21/72131.10/0542-1025319 der Aufhebung der bestimmten Linie für einen Neubau der B 229z / A 208 (heute A 524) gemäß der Kennzeichnung im beigefügten Übersichtsplan zwischen Roggendorf, A 14 (heute A 57) und Langenfeld, A 170 (heute A 59) zugestimmt hat.“

Damit ist die Planung der A 542 für das Stadtgebiet Leverkusen nicht mehr existent.

Stadtplanung und Bauaufsicht

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Auslegung von Bebauungsplänen

In der Zeit vom 23.03. bis 28.04.10 wird folgender Bebauungsplan im Erdgeschoss (Wartezone) Elberfelder Haus, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 bis 13.30 Uhr öffentlich ausgelegt:

- Bebauungsplan Nr. 170/I „Mauspfad“ in Leverkusen-Manfort.

Ansprechpartnerin beim Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Städtebauliche Planung, ist Frau Drinda (Telefon: 02 14 / 406- 61 31).



Kopien der Planunterlagen und der sonstigen Anlagen können während der Auslegungszeit im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen unter <http://www.leverkusen.de> (Navigationspfad: Planen und Bauen/Bebauungspläne) eingesehen werden.

Stadtplanung und Bauaufsicht

Mitteilung für die Bezirksvertretung II

Einrichtung von Behindertenparkplätzen am Friedhof Birkenberg

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II hat in ihrer Sitzung am 24.11.09 beschlossen, in der Nähe des Haupteinganges zum Friedhof Birkenberg zwei öffentliche Schwerbehindertenparkplätze einzurichten.

Die Errichtung der notwendigen Beschilderung auf dem Friesenweg in Höhe des Einganges zum Friedhof Birkenberg wurde durch die Technischen Betriebe Leverkusen am 20.01.10 ausgeführt.

Straßenverkehr

Mitteilung für die Bezirksvertretung II

Änderung der Ausschilderung der Parkregelung an den Parkplätzen „Haus-Vorster Straße 8“ und „Miselohestraße 4“

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II hat in ihrer Sitzung am 24.11.09 beschlossen, das an der Einfahrt zum Parkplatz Villa Römer/Straßenverkehrsamt angebrachte Schild „P“ mit dem Zusatztext „Gebührenpflichtig werktags 08.00 - 18.00 Uhr“ in den Zusatztext „Gebührenpflichtig Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr“ zu ändern. Das gleiche gilt am Parkplatz Miselohestraße 4.

Bislang galt die Gebührenpflicht an Werktagen, somit auch an Samstagen. Dies ist jedoch nicht notwendig, da an Samstagen die an den vorgenannten Parkplätzen gelegenen Verwaltungsgebäude nicht besetzt sind.



Die Änderung der Beschilderung an den Parkplätzen „Haus-Vorster Str. 8“ und „Miselohestr. 4“ wurde durch die Technischen Betriebe Leverkusen am 21.01.10 ausgeführt.

Straßenverkehr

Mitteilung für die Bezirksvertretung II

Änderung der Verkehrsführung auf der „Julius-Doms-Straße“ zwischen „Adolf-Kaschny-Straße“ und „Heinrichstraße“

Im Fachbereich Straßenverkehr gingen in der Vergangenheit vermehrt Anwohnerbeschwerden hinsichtlich des LKW-Verkehrs auf der „Julius-Doms-Straße“ ein. Es wurde mitgeteilt, dass LKW-Fahrer, die die „Julius-Doms-Straße“ verlassen wollen, in den Einmündungsbereich „Heinrichstraße“/„Kiesweg“ hinein fahren und aufgrund der schmalen Verschwenkbereiche keine Möglichkeit haben, dort zu wenden. Wegen des vorhandenen LKW-Durchfahrverbotes in Höhe der „Heinrichstraße“ (in Fahrtrichtung „Robert-Blum-Straße“) haben die LKW-Fahrer nur die Möglichkeit, nach rechts in Richtung „Heinrichstraße“/Sackgasse zu fahren. An dieser Stelle waren ebenfalls riskante Wendemanöver erkennbar, da der Wendehammer nicht ausreichend dimensioniert ist. Die „Adolf-Kaschny-Straße“ ist aus Fahrtrichtung „Karl-Ulitzka-Straße“ eine Einbahnstraße, so dass die LKW-Fahrer gezwungen sind, über die „Heinrichstraße“ wieder zur „Julius-Doms-Straße“ zu fahren, um zurück zur „Karl-Ulitzka-Straße“ zu gelangen.

Eine Entschärfung der Wendemanöver im Wendehammer „Heinrichstraße“ sowie an der Einmündung „Julius-Doms-Straße“/„Heinrichstraße“/„Kiesweg“ ist nur durch eine Änderung der Verkehrsführung auf der „Julius-Doms-Straße“ möglich. Hierzu ist es notwendig, auf der „Julius-Doms-Straße“ eine Einbahnstraßenregelung in Fahrtrichtung „Karl-Ulitzka-Straße“ einzuführen. Die Zufahrt zur „Julius-Doms-Straße“ wird demzufolge zukünftig nur aus Fahrtrichtung „Adolf-Kaschny-Straße“ ermöglicht. Andere Alternativen sind nicht möglich.

Im Vorfeld der Umsetzung werden die Anwohner und Geschäftstreibenden auf der „Julius-Doms-Straße“ schriftlich benachrichtigt. Gleichzeitig wird über eine Pressemitteilung die Öffentlichkeit informiert.

Straßenverkehr in Verbindung mit Tiefbau



Anfrage der Fraktion pro NRW vom 13.01.10

Ehemalige radiologische Praxis an der Carl-Leverkus-Straße/Ecke Kaiserstraße

Der Radiologe Dr. Skopal hat vor Jahren in seiner Praxis an der Carl-Leverkus-Straße/Ecke Kaiserstraße mit Röntgenstrahlen gearbeitet. Bekanntlich verseuchen Röntgenstrahlen das Mauerwerk oder eingebaute Holz-Decken, -Wände und -Fußböden.

Zur Zeit befindet sich im Erdgeschoss des Gebäudes ein (türkisches) Lebensmittelgeschäft, die oberen Etagen werden als privater Wohnraum genutzt.

Die Fraktion pro NRW bittet, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer hat das Gebäude für die heutige Nutzung freigegeben?
2. Wann und wie wurde das Gebäude von radioaktiven Belastungen befreit?
3. Wohin und wie wurden die Rückstände (z.B. entferntes Mauerwerk, Holz-Decken und Fußboden usw.) entsorgt?
4. Wir würden gerne den Abschlussbericht zu diesen Arbeiten einsehen.

Stellungnahme:

Von der Fraktion pro NRW ist offensichtlich das Gebäude Carl-Leverkus-Str. 57 gemeint. Das Bauwerk wurde mit Bauschein vom 25.07.1908 als Wohn- und Geschäftshaus genehmigt.

Nach schweren Kriegszerstörungen erfolgte der Wiederaufbau Anfang der 1950-er Jahre. Der zugehörige Bauschein stammt vom 21.03.1952. Im gesamten Erdgeschossbereich ist seinerzeit eine Gaststättennutzung genehmigt worden.

Hiernach sind drei weitere baurechtliche Genehmigungsverfahren zur Durchführung gekommen. Mit Baugenehmigung vom 19.01.1999 wurden der Umbau und die Erweiterung des Gebäudes gestattet. Hiervon war auch der Erdgeschossbereich betroffen, in dem nunmehr zwei Gewerbeeinheiten eingerichtet wurden. Eine konkrete Nutzung ist dabei nicht festgelegt worden. Die beiden letzten Verfahren hatten jeweils Anträge auf Nutzungsänderung zum Gegenstand. Im Jahre 2002 war dies die Nutzungsänderung in ein türkisches Lebensmittelgeschäft. Der bislang letzte Antrag betraf die Änderung des Erdgeschossbereiches des Wohn- und Geschäftsgebäudes zum Zwecke eines Getränkeshops, den



Verkauf von Tabakwaren, Zeitungen sowie Internetcafe und Stehcafe. Die entsprechende Baugenehmigung ist am 06.02.2008 erteilt worden. Dies entspricht auch noch der gegenwärtig praktizierten Nutzung.

Zunächst ist somit festzuhalten, dass von der Bauaufsicht keinerlei Genehmigung zum Betrieb einer radiologischen Praxis erteilt worden ist. Der Betrieb einer solchen Praxis ist hier nicht aktenkundig.

Zur Frage der eventuellen Gefährlichkeit von Röntgenstrahlen, speziell der Kontaminierung von Mauerwerk oder hölzernen Bauteilen durch die Röntgenstrahlen – dies auch noch Jahre nach der Aufgabe einer entsprechenden Praxisnutzung –, ist darauf hinzuweisen, dass bei einem normalen Röntgenbetrieb, der zum Beispiel bei einem Internisten stattfindet, keine Belastung von Bauteilen erfolgen kann. Selbst bei speziellen radiologischen Untersuchungsmethoden – wie sie in Radiologischen Praxen vorgenommen werden – ist keine radioaktive Kontaminierung von Bausubstanz möglich.

Die mit der Anwendung von Röntgenstrahlen einhergehende (in der Regel geringe) Strahlenbelastung beschränkt sich auf den laufenden Betrieb einer Röntgenanlage, genauer auf die Dauer der Einwirkung des vom Röntgengerät erzeugten Röntgenstrahls. Strahlungsrückstände entstehen hierbei nicht.

Eine Umgebungskontamination wäre lediglich denkbar im Zusammenhang mit der Verwendung von für bestimmte diagnostische Zwecke eingesetzten Radionukliden, sofern man unsachgemäßen Umgang hiermit voraussetzt. Aufgrund der sehr kurzen Halbwertszeit der diagnostisch verwendeten Radionuklide würde aber auch eine solche (hypothetische) Kontamination bereits nach kurzen Zeiträumen keinerlei Relevanz mehr haben.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass kein Handlungserfordernis seitens der Bauaufsicht gegeben ist. Ergänzend ist in diesem Kontext darauf zu verweisen, dass das Baugenehmigungsverfahren kein öffentliches Verfahren ist und eine Offenlegung nicht erfolgen darf.

Stadtplanung und Bauaufsicht in Verbindung mit Medizinischem Dienst



Anfrage der OP-Fraktion vom 25.01.10

Bauantrag Rossmann-Lager

1. Mit welchem Text wurde das Bauantragsformular zum Rossmann-Lager vom Antragsteller auf Seite 4 zum Punkt 8 ausgefüllt?
2. Ist die Darstellung der Fa. Rossmann richtig, dass begleitend zum Bauantrag eine Betriebsbeschreibung vorgelegt wurde, in der u.a. Reinigungsmittel und Körperpflegeprodukte als Lagergut angegeben wurden?
3. War den zuständigen Sachbearbeitern in den Fachbereichen 61 und 32 zum Zeitpunkt der Bauantragsbearbeitung bekannt, dass Reinigungs- und Pflegemittel als wassergefährdend einzustufen sind und dass deshalb die VAWs zu beachten ist?
4. Warum wurde nicht schon im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Unvollständigkeit der Antragsunterlagen in Hinblick auf die Vorschriften der VAWs festgestellt?
5. Warum wurde stattdessen in der Stellungnahme des FB 32 vom 05.04.07 zur Baugenehmigung der Hinweis gegeben, dass eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung neben der einvernehmlich erteilten Baugenehmigung nicht erforderlich sei?

Stellungnahme:

Zu 1.: Die Fragestellung zielt offensichtlich auf den Vordruck zur Betriebsbeschreibung – Bauvorlage laut Bauprüfverordnung als Bestandteil des Bauantrages – ab. Diese enthält einen Punkt 8 „Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften“; hierzu zählen zum Beispiel Erlaubnisse nach Wasserrecht. Dieser Punkt ist im Antrag nicht ausgefüllt.

Zu 2.: Diese Darstellung ist korrekt. Es ist an dieser Stelle jedoch darauf hinzuweisen, dass aus der Beschreibung „Reinigungsmittel und Körperpflegeprodukte“ nicht in jedem Fall und zwangsläufig eine wassergefährdende Qualität abzuleiten ist.

Im Baugenehmigungsverfahren wurden vom Antragsteller keinerlei Angaben zu wassergefährdenden Stoffen gemacht.

Zu den Punkten 1. und 2. der vorliegenden Anfrage ist folgendes anzumerken:

Grundsätzlich übernehmen mit ihrer Unterschrift unter dem Bauantrag und den Bauvorlagen der Bauherr, der Entwurfsverfasser und die Fachplaner die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Angaben. Da der Antragsteller selbst bestimmt, was Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sein soll, obliegt es ihm, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen bereit zu stellen



und somit einen genehmigungsfähigen Antrag zu entwickeln und zur Genehmigung zu stellen. Ausschließlich diese Unterlagen können Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sein.

Im vorliegenden Fall ist durch die erteilte Baugenehmigung zwar die Errichtung des Baukörpers, nicht aber der beabsichtigte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erlaubt worden. Zulässig ist dagegen die Lagerung aller Produkte, die nicht als wassergefährdend eingestuft sind. Dies bedeutet, dass die Halle seit ihrer Fertigstellung als Verteilzentrum für alle nicht wassergefährdenden Stoffe und Produkte genutzt wird.

Weitere erforderliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften, hier insbesondere nach Wasserrecht, schließt die Baugenehmigung ausdrücklich nicht ein.

Zu 3.: Die Fragestellung ist bereits durch die Stellungnahme der Verwaltung vom 11.12.09 zur Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 04.12.09 (Beratungsunterlagen zum Antrag 0229/2009) zu Frage Nr. 6 ausführlich beantwortet.

Zu 4.: Die Fragestellung ist bereits durch die Stellungnahme der Verwaltung vom 11.12.09 zur Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 04.12.09 (Beratungsunterlagen zum Antrag 0229/2009) zu Frage Nr. 11 ausführlich beantwortet.

Zu 5.: Wie bereits im TOP-Verteiler-Schreiben vom 10.12.09 auf Seite 3 im vorletzten Absatz mitgeteilt, ist das Bauantragsverfahren ohne Angaben zum Umfang der geplanten Nutzung insbesondere über die beabsichtigte Lagerung und den Umschlag von wassergefährdenden Stoffen durchgeführt worden. Die wasserrechtliche Prüfung durch die Untere Wasserbehörde hat sich deshalb folgerichtig nur auf die Versickerung von Regenwasser beschränkt.

Umwelt in Verbindung mit Stadtplanung und Bauaufsicht

Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 15.02.10

Zuschuss für die Veranstaltung „Leverkusener Jazztage“

2. Ist möglicherweise Eckart Meszelinsky alleiniger Inhaber und Nutznießer einer Firma, die die Jazztage veranstaltet und die als Unternehmen auf seinen Namen offiziell eingetragen ist?



Zu 2.: Eckhard Meszelinsky ist Inhaber der Firma Mecky Media GmbH, die für die Realisation und wirtschaftliche Durchführung der Jazztage verantwortlich zeichnet. Der Verein ist durch einen Vertrag mit Mecky Media GmbH vor finanziellen Verlusten abgesichert. Die Firma trägt das finanzielle Risiko für die Jazztage.

KulturStadtLev

Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung III vom 22.02.10

Grundstücksveräußerung an Klinikum – Vorlage 0224/2009 Labor-Erweiterungsbau und Parkhaus

Die Vorlage wurde vom Rat am 14.12.09 beschlossen. Der Kaufvertrag steht – so die Vorlagebegründung – „unter dem Vorbehalt des positiv abgeschlossenen verwaltungsinternen Prüfverfahrens...Hierzu zählen insbesondere zum Beispiel die Prüfung der Waldumwandlungsgenehmigung, der Artenschutz, die verkehrliche Erschließung und die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage“.

Wir bitten, das Ergebnis des Prüfverfahrens in z.d.A.:Rat mitzuteilen und dabei insbesondere auf die Verkehrsbelastung des benachbarten Wohngebietes einzugehen.

Stellungnahme:

In der Vorlage Nr. 0224/2009 wurde vom Rat der Verkauf einer städtischen Teilfläche von ca. 1.757 qm aus dem Flurstück 286, Gemarkung Schlebusch, Flur 6, an das Klinikum Leverkusen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des internen Prüfverfahrens beschlossen. Hierzu zählen, wie in der Anfrage beschrieben, insbesondere zum Beispiel die Prüfung der Waldumwandlungsgenehmigung, der Artenschutz, die verkehrliche Erschließung und die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage.

Bisher erfolgte kein Verkauf der gesamten Teilfläche an das Klinikum. Lediglich eine Teilfläche von 250 qm, die für den Laborneubau dringend benötigt wird, wurde an das Klinikum veräußert. Hierfür war der Abschluss des Waldumwandlungsverfahrens notwendig, das von der Oberen Forstbehörde und von der Unteren Landschaftsbehörde positiv beschieden wurde.

Der Abschluss des Kaufvertrages über die Veräußerung der Fläche für den Bau eines Parkhauses wird beschlussgemäß erst dann erfolgen, wenn dem Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht alle entscheidungsrelevanten Unterlagen im Zusammenhang



mit der Planung vorliegen und das interne Prüf- und Abstimmungsverfahren positiv verlaufen ist.

Finanzen

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Finanzierung Kombibad Talstraße

Zusatzanfrage von Rh. Ulrich Wokulat (CDU) vom 08.02.10

Ich bitte um Beantwortung folgender Zusatzanfrage über z.d.A.:Rat:

In ihrer Antwort „Finanzierung Kombibad Talstraße“ in z.d.A.:Rat Nr. 2 vom 03.02.10 führt die Verwaltung aus, dass der Restbetrag der Finanzierungssumme für das Kombibad Talstraße über einen mittelfristigen Verkaufserlös für das Gelände Freibad Auermühle sichergestellt werden soll.

Ich bitte zur Erinnerung darum, darzulegen, mit welcher Vorlage und wann diese Einzeldeckung durch die Erlöse für die Auermühle explizit beschlossen wurde.

Ferner bitte ich darzulegen, inwieweit die Finanzierung ausschließlich von der Vermarktung abhängig ist.

Ist die Stellungnahme in z.d.A.:Rat so zu verstehen, dass aus Sicht der Verwaltung ein symbolischer – geringer – Verkaufserlös bzw. Pachtzins für die Auermühle auch dann nicht akzeptabel wäre, wenn der Käufer bzw. Pächter des Geländes den Schwimmbetrieb langfristig sicherstellen und somit dem eigentlichen Ziel einer Weiterführung entsprechen würde?

Stellungnahme:

Mit der Vorlage R 1323/16. TA „Neubau Hallenbad Wiembachtal/Sanierung Freibadaußenbecken – Kostenanpassung“, Seite 6, wurde vom Rat der Stadt Leverkusen am 22.09.08 ein Finanzierungskonzept für das Neubauprojekt ausschließlich durch Eigenkapital beschlossen, das nach wie vor Gültigkeit hat.

Zur kompletten Eigenfinanzierung des Neubauprojektes fehlen dem Sportpark Leverkusen (SPL) noch ca. 600.000 Euro (ca. 7,5 Prozent der Bausumme).

Sollte eine Fremdfinanzierung dieser Restsumme weiterhin ausgeschlossen sein, so sieht der SPL in der momentanen Situation nur die Möglichkeit, durch die mittelfristige Vermarktung des Ge-



landes Freibad Auermühle die notwendigen Erträge sicherzustellen.

Sportpark Leverkusen

Richtlinien

für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Schulen, des NaturGut Ophoven Leverkusen, des PC-Studios Eulengasse, der Jugendverkehrsschule und der Festhalle Opladen/Aula Landrat-Lucas-Gymnasium sowie deren Einrichtungen

1. Allgemeines

- 1.1. Räume der Schulen, des NaturGut Ophoven Leverkusen, des PC-Studios Eulengasse, der Jugendverkehrsschule und der Festhalle Opladen/Aula Landrat-Lucas-Gymnasium sowie deren Einrichtungen und Außenflächen können sonstigen Nutzern auf Antrag für Einzelveranstaltungen oder auf Dauer für kulturelle, gesellige, sportliche, gewerkschaftliche, kirchliche, soziale und politische Zwecke sowie für Zwecke der Bildung, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendförderung und der Brauchtumspflege vermietet werden, sofern zweckbestimmte Belange nicht beeinträchtigt werden. Ausgenommen von der Vermietung sind die Räume der Hugo-Kükelhaus-Schule mit Ausnahme der Turnhalle. Die Räumlichkeiten des NaturGut Ophoven Leverkusen (Scheune, Klassenraum und Gewächshaus) stehen vorrangig für Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes zur Verfügung.
- 1.2. Die unter 1.1 genannten Räume und deren Einrichtungen sowie die Außenflächen können auch für kommerzielle Veranstaltungen vermietet werden. Die Veranstalter müssen glaubhaft versichern, daß eine Anmietung von geeigneten gewerblichen Räumen nicht möglich war.
- 1.3. Für private Feierlichkeiten werden Schulräume, die Räume des PC-Studios Eulengasse und der Jugendverkehrsschule sowie deren Außenflächen mit Ausnahme der Mehrzweckhalle der KGS In der Wasserkuhl, des Essensbereiches der GHS Görresstr. und der Mehrzweckhalle Wolfgang-Obladen-Halle nicht zur Verfügung gestellt.
- 1.4. Die Vermietung der Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs sowie der Außenflächen erfolgt durch die Stadt Leverkusen im folgenden "Vermieterin" genannt.
- 1.5. Eine Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich bis längstens 22.00 Uhr. Darüber hinaus gehende Nutzungen können in begründeten Ausnahmefällen bis 24.00 Uhr, im Rahmen von Sonderregelungen auch darüber hinaus gestattet werden. Bei einer Vermietung nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen werden Personalkosten gem. der Entgeltordnung in Rechnung gestellt. Die Festhalle Opladen/Aula Landrat-Lucas-Gymnasium ist von dieser Regelung ausgenommen. Es gelten die Regelungen nach Teil V der Entgeltordnung.

- 1.6. Eine Überlassung der Räume der Schulen einschl. der Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräume während der Schulferien erfolgt grundsätzlich nicht.
Für Sportvereine, die dem SportBund angehören, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderregelung getroffen werden.
Für die Sonderregelungen gilt die Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen.

2. Mietvertrag

- 2.1. Das Mietverhältnis zwischen Vermieterin und Mieter/in wird durch Mietvertrag auf der Grundlage der §§ 535 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

3. Mietzins und Nebenkosten

- 3.1 Die Höhe des Mietzinses und der Nebenkosten richtet sich nach der vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Schulen des NaturGut Ophoven Leverkusen, des PC-Studios Eulengasse, der Jugendverkehrsschule und der Festhalle Opladen/Aula Landrat-Lucas-Gymnasium und der Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 Maßgebend ist der jeweils am Veranstaltungstag geltende Tarif.
- 3.3 Die Entgelte für Veranstaltungen, die von Organisationen, Verbänden, Vereinen, Parteien, kirchlichen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe und Sportvereinen durchgeführt werden, werden nach Tarif B berechnet, sofern das Finanzamt die Gemeinnützigkeit anerkannt hat.
- 3.4 Die Entgelte für Veranstaltungen, die von gewerblichen oder privaten Nutzern durchgeführt werden, werden nach Tarif A berechnet.
- 3.5 Veranstaltungen städt. Fachbereiche, Eigenbetriebe und städt. Tochtergesellschaften werden nach Tarif B der Entgeltordnung für die Vermietung der Räume und Außenflächen der Schulen, des NaturGut Ophoven Leverkusen, des PC-Studios Eulengasse, der Jugendverkehrsschule und der Festhalle Opladen/Aula Landrat-Lucas-Gymnasium sowie deren Einrichtungen berechnet.
- 3.6 Die Entgelte für Sportbetrieb in den Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen werden nach der Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen berechnet. Bei der Nutzung von Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen durch städt. Fachbereiche, Eigenbetriebe und Tochtergesellschaften erfolgt die Entgeltberechnung nach den Tarifen für die dem SportBund angehörenden Vereine.

- 3.7 Für Benefizveranstaltungen können Räume kostenfrei überlassen werden, sofern die Veranstaltungserlöse für einen genau bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.
Die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Schulen ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Dezernentin/dem Dezernenten in begründeten Einzelfällen abweichend von Tarif B Räume und Außenflächen zu vermieten. Die Nebenkosten werden nach der gültigen Entgeltordnung berechnet.
- 3.8 Die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Schulen ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Dezernentin/dem Dezernenten in begründeten Einzelfällen abweichend von Tarif B Räume und Außenflächen zu vermieten. Die Nebenkosten werden nach der gültigen Entgeltordnung berechnet.
- 3.9 Die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Schulen ist ermächtigt, eine Ermäßigung von bis zu 25 % auf die Nutzungsentgelte nach Tarif A zu gewähren. Diese Ermächtigung gilt bei Kongressen, Tagungen, Betriebsveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen mit drei oder mehr Tagen Nutzung hintereinander, der Nutzung von großen Kapazitäten (z.B. mehrere Räume) sowie bei Veranstaltungen mit einem hohen Image, Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Kostenbefreiung vorliegen, trifft die Vermieterin.
- 3.10 Bei Befreiungen von der Entgeltzahlung ist der/die Mieter/in verpflichtet, auf die Unterstützung durch die Stadt Leverkusen auf Publikationen, Plakaten etc. gesondert hinzuweisen.
- 3.11 Über die Entgeltbefreiungen wird dem Rat der Stadt Leverkusen einmal jährlich über z.d.A.-Rat berichtet und die Höhe des Einnahmeausfalls in jedem Einzelfall auf der Grundlage der nach der Entgeltordnung zu erhebenden Mietentgelte dargestellt.
- 3.12 Für Vor- und Nachbereitungszeiten (z. B. Proben, Auf-/Abbau) wird der Mietzins um 50 % ermäßigt.
- 3.13 Für Nutzungen von Räumlichkeiten und Außenflächen des NaturGut Ophoven Leverkusen durch den Förderverein oder die Naturschutzverbände ist kein Mietzins zu zahlen.
- 3.14 In Zweifelsfällen entscheidet die Vermieterin über den anzuwendenden Tarif.
4. Werbung
- 4.1. Werbung im Rahmen der außerschulischen Nutzung ist grundsätzlich möglich. Art und Umfang der geplanten Werbung bedürfen der Zustimmung durch die Vermieterin. Für Nikotin und Alkohol darf nicht geworben werden. Bei der Werbung für die Veranstaltung darf nicht der Eindruck erweckt wer-

den, dass es sich um eine Veranstaltung der Vermieterin oder der Schule handelt.

5. Bewirtung

- 5.1. Die Bewirtung bei Veranstaltungen durch den/die Mieter/in ist in angemessenem Umfang und ohne kommerzielle Gewinninteressen grundsätzlich möglich. Der Genuß von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen sind in den schulisch genutzten Unterrichtsräumen nicht gestattet und im Bereich der Verkehrsflächen und der Versammlungsräume (Aulen, pädagogische Zentren, Säle) nur mit ausdrücklich vorheriger Genehmigung der Vermieterin erlaubt.
- 5.2. Abfälle sind gem. der Entsorgungssatzung der Stadt Leverkusen in der jeweils geltenden Fassung getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

6. Ausschluss von der Nutzung

- 6.1. Bei groben Vertragsverletzungen kann die Vermieterin den Mieter/die Mieterin von der Nutzung der Räume und Außenflächen (Ziff. 1.1) ausschließen. Dies gilt auch für Dauermietverhältnisse.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Die Richtlinien gelten ab 01.01.2004
- 7.2. Die weiteren Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses sind in dem abzuschließenden Mietvertrag zu regeln.

8. Außerkrafttreten bisheriger Regelungen

- 8.1. Die bisher geltenden Richtlinien für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Schulen, des NaturGut Ophoven Leverkusen, des PC-Studios Eulengasse und der Jugendverkehrsschule sowie deren Einrichtungen (ausgenommen die Festhalle Opladen/Aula Landrat-Lucas-Schule) treten mit dem o. g. Datum außer Kraft.

Anlage 2 zu z.d.A.:Rat Nr. 3 vom 17. März 2010 Seite 69 (ö)**Entgeltordnung**

für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Schulen, des **NaturGut Ophoven**
Leverkusen, des PC-Studios Eulengasse, der Jugendverkehrsschule und der Festhalle
 Opladen/Aula Landrat-Lucas-Gymnasium sowie deren Einrichtungen

Teil I - Einmalige Vermietungen -

	Art der Vermietung/ Raumart	Gewerbliche und private Nutzung Tarif A	Nutzung durch Vereine, Verbände etc. Tarif B
		Euro	Euro
I.	Einmalige Vermietung	Entgelt je Raum und angefangene Zeitstunde	
I.1	Klassenräume und deren Einrichtungen	18,00	9,00
I.2	Feier- sowie Mehrzweckräume und deren Einrichtungen	27,00	13,50
I.3	Fachräume		
I.3.1	Handarbeitsräume, Schulküchen, Technikräume und deren Einrichtungen	36,00	18,00
I.3.2	Computerräume und deren Einrichtungen bis 15 Schülerarbeitsplätze	36,00	18,00
I.3.2	Computerräume und deren Einrichtungen über 15 Schülerarbeitsplätze	47,00	23,50
I.4	Essenbereiche		
I.4.1	Gesamtschule Rheindorf/Elbestr.	74,00	37,00
I.4.2	Gesamtschule Rheindorf/Deichtorstr.	74,00	37,00
I.4.3	Gemeinschaftshauptschule Görresstr.	110,00	55,00
I.4.4	Gesamtschule Schlebusch/Ophovener Str.	178,00	89,00
I.5	Päd. Zentrum Werner-Heisenberg-Schule		
I.5.1	mit kleinem Vortragsraum, Empore und Bühne	118,00	59,00
I.5.2	ohne kleinen Vortragsraum	81,00	40,50
I.5.3	ohne kleinen Vortragsraum und Empore	65,00	32,50
I.5.4	ohne kleinen Vortragsraum, Empore und Bühne	58,00	29,00
I.6	Aula der Freiherr.-v.-Stein-Schule	178,00	89,00
I.7	Aula/Cafeteria GHS Neukronenberger Str.		
I.7.1	Aula ohne Umkleideräume	45,00	22,50
I.7.2	Aula mit Umkleideräumen	56,00	28,00
I.7.3	Cafeteria ohne Nebenraum	74,00	37,00
I.7.4	Cafeteria mit Nebenraum	110,00	55,00
I.7.5	Nebenraum ohne Cafeteria	36,00	18,00

	Art der Vermietung/ Raumart	Gewerbliche und private Nutzung Tarif A	Nutzung durch Vereine, Verbände etc. Tarif B
		Euro	Euro
I.8	Pädagogische Zentren und Aulen der Schulen mit Ausnahme der in Ziff. I.5, I.6 und I.7 genannten Räume bei einer Größe von: (Aulen mit einer Größe von weniger als 150 m² werden wie Feier- und Mehrzweckräume berechnet)		
I.8.1	150 m ² - 199 m ²	29,00	14,50
I.8.2	200 m ² - 249 m ²	36,00	18,00
I.8.3	250 m ² - 299 m ²	45,00	22,50
I.8.4	300 m ² - 349 m ²	52,00	26,00
I.8.5	350 m ² - 399 m ²	58,00	29,00
I.8.6	ab 400 m ²	74,00	37,00
I.9	Foyers		
	Mietentgelt pro m²/Tag	0,46	0,23
	Energiekosten pro m²/Tag	0,12	0,06
I.10	Mehrzweckhalle KGS In der Wasserkühl (soweit sie nicht als Sporthalle genutzt wird)	110,00	55,00
I.11	Wolfgang-Obladen Halle (soweit sie nicht als Sporthalle genutzt wird)		
I.11.1	Mehrzweckhalle einschl. Küche	110,00	55,00
I.11.2	Mehrzweckraum ohne Küche	27,00	13,50
I.11.3	Mehrzweckraum mit Küche	37,00	18,50
I.12	Jugendverkehrsschule		
I.12.1	Schulungsraum	27,00	13,50
I.12.2	Übungsgelände pro Tag	144,00	72,00
I.12.3	Fahrräder und Mofas	nach Vereinbarung	
I.12.4	Fahrradparcours	nach Vereinbarung	
I.13	NaturGut Ophoven Leverkusen	nach Vereinbarung	
I.14	Außenflächen		
I.14.1	pro m ² /Tag	0,46	0,23
	mindestens jedoch pro Tag		
I.14.2	bei Grund-, Haupt- und Sonder-/Förderschulen	144,00	72,00
I.14.3	bei Real-, Gesamt-, Berufsschulen und Gymnasien	287,00	143,50
I.14.4	gewerbliche Trödelmärkte pro Tag	644,00	
I.15	Sanitäreinrichtungen		
I.15.1	Toilettenanlagen pro Tag	56,00	28,00
I.15.2	Duschräume pro Tag	90,00	45,00
	Bei Anmietungen der unter Ziff. I.1 bis I.12 aufgeführten Räumlichkeiten ist die Nutzung der Sanitäreinrichtungen im Mietentgelt enthalten		



Gültig ab 01.01.2004



**Entgeltordnung
für die außerschulische Nutzung von
Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen**

Teil I - SportBund angehörige Vereine

Ziff.	Art der Vermietung		SportBund angehörige Vereine Euro
		Entgelt	
I.1	Periodische Belegung		
I.1.1	Sport- und Übungsbetrieb in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen je Halleneinheit/Krafttrainingsraum und je genehmigte Jahreshallenstunde		12,00
I.1.2	Sport- und Übungsbetrieb in anderen schulischen Räumen (z.B. Schulaulen, Klassenräumen etc.) je Raum und je genehmigte Jahresstunde		12,00
I.1.3	Außensportanlagen		kostenlose Überlassung
I.1.4	Personalkosten		keine
I.2	Terminliche Belegung		
I.2.1	Sport- und Übungsbetrieb in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen auf der Grundlage der tatsächlichen Belegungszeiten im Vorjahr		
I.2.1.1	bis zu 75 Stunden/Jahr pro Jahr		26,00
I.2.1.2	76 bis 300 Stunden/Jahr pro Jahr		51,00
I.2.1.3	301 bis 600 Stunden/Jahr pro Jahr		153,00
I.2.1.4	601 bis 1000 Stunden/Jahr pro Jahr		256,00
I.2.1.5	mehr als 1000 Stunden/Jahr pro Jahr		511,00
I.2.2	Sport- und Übungsbetrieb in anderen schulischen Räumen (z.B. Schulaulen, Klassenräumen etc.) auf der Grundlage der tatsächlichen Belegungszeiten im Vorjahr		
I.2.2.1	bis zu 75 Stunden/Jahr pro Jahr		26,00
I.2.2.2	76 bis 300 Stunden/Jahr pro Jahr		51,00
I.2.2.3	301 bis 600 Stunden/Jahr pro Jahr		153,00
I.2.2.4	601 bis 1000 Stunden/Jahr pro Jahr		256,00
I.2.2.5	mehr als 1000 Stunden/Jahr pro Jahr		511,00
I.2.3	Übernachtung pro Nacht/Hallenteil		51,00
I.2.4	Außensportanlagen		kostenlose Überlassung
I.2.5	Personalkosten		keine

Teil VI
- Sonderregelungen -
(gültig ab 01.01.04)

Ziff.	Regelungen
VI.	Sonderregelungen
VI.1	Bei Einzelveranstaltungen eines Dauernutzers wird das Entgelt für eine laufende Vermietung berechnet, wenn es sich um gleichgeartete Veranstaltungen handelt.
VI.2	Ein besonderes Entgelt kann erhoben werden bei Veranstaltungen mit Aufzeichnungen durch Fernsehen oder Rundfunk.
VI.3	Ein besonderes Entgelt kann erhoben werden bei Veranstaltungen, die in besonderer Weise auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind (10% der Bruttoeinnahmen zzgl. zum errechneten Entgelt).
VI.4	Ein besonderes Entgelt kann erhoben werden bei Veranstaltungen mit besonders hohem Energieverbrauch.
VI.5	Ein besonderes Entgelt kann erhoben werden bei Veranstaltungen mit Freiflächen- und Verkehrsflächennutzung.
VI.6	Ein besonderes Entgelt kann erhoben werden bei Veranstaltungen mit einem besonders hohen Einsatz an Personal- und Sachaufwand.
VI.7	Ein besonderes Entgelt kann erhoben werden bei der Vermietung sonstiger Räumlichkeiten.
VI.8	Ein besonderes Entgelt kann erhoben werden bei durch die Mieterin/den Mieter im Einvernehmen mit der Vermieterin eingebrachten Dauerwerbemaßnahmen (z.B. in Sporthallen). Die Sponsoring-Richtlinien sind, sofern anwendbar, zu berücksichtigen.

Teil VII
- Sonstige Regelungen -

Ziff.	Regelungen
VII.	Sonstige Regelungen
VII.1	Zu den Bruttoeinnahmen gehören alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z. B. Eintrittsgelder oder ein diesen entsprechender Unkostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen an der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten, Einnahmen aus der Erlaubnis, Werbung auf städt. Flächen zu betreiben.

Nutzungsentgelte Preisliste I

- für politische Parteien und Organisationen, Vereine, Verbände
aus Leverkusen

Nutzungsentgelt pro Tag: 06:00-06:00 Uhr

	Betrag aktuell	Betrag ab 01.01.2010
Großer Saal	610,00 €	670,00 €
Terrassensaal	610,00 €	670,00 €
Garderobenfoyer pro qm (Ausstellungen, Messen usw.)	3,00 €	3,30 €
Galerie	./.	100,00 €
Agam-Saal	180,00 €	198,00 €
Kleines Foyer bei Ausstellungen pro qm	155,00 € 2,00 €	170,00 € 2,20 €
Vortragssaal	100,00 €	110,00 €
Filmstudio	75,00 €	82,00 €
Clubräume A-F	35,00 €	40,00 €
Klassenräume	35,00 €	40,00 €
Gesellschaftsraum Restaurant bei Seminaren	./.	50,00 €
Vorplatz nur bei gleichzeitiger Anmietung des Terrassensaales bzw. des Großen Saales	./.	150,00 €

Nutzungsentgelte Preisliste II

- für alle Mieter und kommerziellen Veranstalter, ausgenommen politische Parteien und Organisationen, Vereine, Verbände aus Leverkusen.

Nutzungsentgelt pro Tag: 06:00-06:00 Uhr

	Betrag aktuell	Betrag ab 01.01.2010
Großer Saal	1.585,00 €	1.745,00 €
Terrassensaal	1.690,00 €	1.860,00 €
Garderobenfoyer pro qm (Ausstellungen, Messen usw.)	3,50 €	3,85 €
Galerie	./.	200,00 €
Agam-Saal	410,00 €	450,00 €
Kleines Foyer bei Ausstellungen pro qm	360,00 € 2,50 €	400,00 € 2,75 €
Vortragssaal	255,00 €	280,00 €
Filmstudio	205,00 €	230,00 €
Clubräume A-F	60,00 €	70,00 €
Klassenräume	60,00 €	70,00 €
Gesellschaftsraum Restaurant bei Seminaren	./.	80,00 €
Vorplatz nur bei gleichzeitiger Anmietung des Terrassensaales bzw. des Großen Saales	./.	300,00 €

Anlage 7 zu z.d.A.:Rat Nr. 3 vom 17. März 2010 Seite 69 (ö)

Nebenkosten*

Gültig für die Preislisten I und II

	Betrag aktuell	Betrag ab 01.01.2010
Brandwachen, Rettungsdienst (Std.) (nach Gebührenordnung Feuerwehr) z.Zt.	28,00 €	28,00 €
Anfahrtskosten	5,00 €	5,00 €
Hostessen/Garderobieren (Std.)	13,00 €	15,00 €
Reinigungskraft (Std.)	10,00 €	12,00 €
Bühnenfacharbeiter (Std.)	25,00 €	30,00 €
Bedienung Schnürboden (Std.)	25,00 €	30,00 €
Filmvorführer (Std.)	25,00 €	30,00 €
Bühnenaufsicht (Std.):		
Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik (Std.)	32,00 €	40,00 €
Verantwortlicher für Beleuchtung (Std.)	32,00 €	40,00 €
Lichtstellwerk oder elektroakustische Anlage (inkl. Techniker) je Std.	65,00 €	75,00 €
Tontechniker (Std.)	32,00 €	35,00 €
Beleuchter (Std.)	32,00 €	35,00 €
Einschleifen in die Lichanlage Großer Saal (Std.)	25,50 €	50,00 €
Inanspruchnahme Service Kasse/Außenstelle (Std.) (Festhalle)	25,00 €	25,00 €
Transportable Scheinwerfer	25,50 €	entfällt
Beleuchtungseinheit	./.	35,00 €
(Stativ inkl. mind. 4 Scheinwerfer)		
Nebelmaschine / Hazer	25,50 €	30,00 €
Tanzteppich	80,00 €	90,00 €
Tape nach Verbrauch/ pro Rolle nach Einkaufspreis		
Opera-Leinwand	50,00 €	55,00 €
Konzert-Wände	200,00 €	200,00 €
Konzert-Deckel pro Reihe	150,00 €	150,00 €
Bühnenpodeste	10,00 €	10,00 €
Konzertflügel ohne Stimmung	100,00 €	120,00 €
Klavier oder Stutzflügel ohne Stimmung	50,00 €	60,00 €
(Stimmungen werden bei Bedarf von der KSL auf Rechnung des Mieters beauftragt).		
Tonanlage Agam-Saal	25,50 €	30,00 €
Tonanlage Vortragssaal	25,50 €	30,00 €
je Mikrofon - drahtgebunden	15,00 €	25,00 €
je Clip-/Funkmikro inkl. Batterie	15,00 €	25,00 €
Transportable Tonanlage	25,50 €	75,00 €

Stellwände je Element (Veranstaltung)	10,00 €	entfällt
Stellwände pro lfd. Meter (Veranstaltung)	./.	5,00 €
inkl. Auf- und Abbau		
Pinnwände (Stck.)	10,00 €	10,00 €
Moderationskoffer	25,50 €	25,50 €
Flipchart (inkl. Papier u. Stifte/Tag)	18,00 €	18,00 €
Leinwand (3m x 3m)	25,50 €	25,50 €
Leinwand Agam-Saal (4m x 8m)	25,50 €	35,00 €
 Videoschrank	40,00 €	entfällt
Medienschrank inkl. Videorekorder oder DVD-Player	./.	40,00 €
DVD-Player	20,00 €	20,00 €
Beamer - groß-	./.	200,00 €
Beamer - klein-	150,00 €	150,00 €
Diaprojektor	31,00 €	31,00 €
Tageslichtprojektor	20,00 €	20,00 €
 Außenschrift Anzeigetafel (pro Tag)	25,00 €	entfällt
 Einrichtung eines Telefons		
- Grundgebühr (pro Veranstaltung)	25,50 €	25,50 €
- je Gebühreneinheit (nach abgerechnetem Verbrauch)	0,25 €	n. Verbrauch
 Anfertigung von Kopien	0,20 €	0,10 €
 Stuhl bei externer Entleihe	1,30 €	2,00 €
Tisch bei externer Entleihe	2,50 €	3,00 €
 Garderobengebühr / Kleidungsstück	0,80 €	1,00 €
Über die Höhe der Garderobengebühr bei besonderem Aufwand entscheidet die Betriebsleitung.		
 Verlust der Garderobenmarke	5,00 €	5,00 €

Das Garderobenpersonal wird bei Raumanmietungen gegen Einbehaltung der Garderobengebühren gestellt.

Sonderleistungen sowie Inanspruchnahme von nicht in dieser Preisliste aufgeführten Gegenständen werden nach Vereinbarung berechnet.

Die Nebenkosten verstehen sich zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und, wenn nicht anders genannt, pro Tag.

Personalleistungen werden auf Basis jeder angefangenen halben Stunde abgerechnet.

Bei Aufzeichnungen durch Fernsehen oder Rundfunk ist eine besondere Preisvereinbarung erforderlich.

*) Für die Zeit von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Nach 24.00 Uhr wird auf die Personalkosten (inkl. Licht- u. ELA-Anlage) ein 10 %iger Nachzuschlag erhoben.

<u>bisher:</u>	<u>ab 01.01.2010:</u>
Sonderregelungen:	Sonderregelungen:
1. Die Bayer Kultur wird weiterhin in Preisliste I eingestuft.	1. Die Bayer Kultur wird weiterhin in Preisliste I eingestuft.
2. Für den Verleih von Gegenständen, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, werden Preise nach Vereinbarung berechnet.	2. Für den Verleih von Gegenständen, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, werden Preise nach Vereinbarung berechnet.
3. Die Volksbühne Bergisch Neukirchen erhält 4 nutzungsentgeltfreie Probenstage pro Aufführungszyklus (Operette, Weihnachtsmärchen, Komödie). Nebenkosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet.	- entfällt, da die Festhalle zwischenzeitlich vom Fachbereich Schulen vermietet wird -
4. Die Leverkusener Chöre und Vereine erhalten in der Festhalle Opladen pro Aufführung je 1 nutzungsentgeltfreie Probe. Nebenkosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet.	- siehe Hinweis zu 3.
5. Für die Zeit nach 24:00 Uhr wird ein 10%iger Nachtzuschlag auf das Nutzungsentgelt und auf alle Nebenkosten erhoben.	3. Für die Zeit nach 24:00 Uhr wird pro angefangener Stunde ein 10%iger Nachtzuschlag auf das Nutzungsentgelt erhoben. Der Nachtzuschlag auf das Nutzungsentgelt beträgt maximal 400,00 € pro Veranstaltungsnacht.
6. Für Proben-, Auf- und Abbautage werden nur 50% der Nutzungsentgelte berechnet, wenn sie im Zusammenhang mit einer Aufführung im Forum oder in der Festhalle stehen. Nebenkosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet.	4. Für Proben-, Auf- und Abbautage werden nur 50% der Nutzungsentgelte (ab 15:00 Uhr 25% der Nutzungsentgelte) berechnet, wenn sie im Zusammenhang mit einer Aufführung im Forum stehen. Nebenkosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet.
7. Folgende Abweichungen von den Preislisten sind möglich:	5. Folgende Abweichungen von den Preislisten sind möglich:
7.1 Rabatte und Ermäßigungen	5.1 Rabatte und Ermäßigungen

Die Fachbereichsleiterin 41, ab 01.01.2002 die Betriebsleitung des Eigenbetriebes KulturStadtLev wird ermächtigt:

7.1.1 Rabatte bis zu 25 % auf die Nutzungsentgelte nach Preisliste II zu gewähren.

Diese Ermäßigungsermächtigung gilt bei Kongressen, Tagungen, Betriebsveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen mit 3 oder mehr Tagen Nutzung hintereinander, der Nutzung von großen Kapazitäten (z. B. mehrere Räume) sowie bei Veranstaltungen mit einem hohen Image, Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen.

7.1.2 Rabatte bis zu 50% auf die Nutzungsentgelte nach den Preislisten I und II für Dauernutzer (mind. 1 Veranstaltung pro Monat) zu gewähren.

7.1.3 In Abstimmung mit der Dezernentin in begründeten Einzelfällen von der Preisliste I abweichend Räume zu vermieten oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Nebenkosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet.

Hierzu sind nachfolgende Befreiungstatbestände erforderlich:

- Jubiläumsfeiern örtlicher Vereine, Verbände, Parteien (ab 25-Jahr-Feiern)
- Veranstaltungen, die im besonderen städt. Interesse liegen
- Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen
- Imagefördernde Veranstaltungen
- Erhöhung des Bekanntheitsgrades
- Sozial- oder jugendpolitisch wichtige Veranstaltungen

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes KulturStadtLev wird in Abstimmung mit der Dezernentin/dem Dezernenten ermächtigt:

5.1.1 Rabatte bis zu 50 % auf die Nutzungsentgelte nach Preisliste II zu gewähren.

Diese Ermäßigungsermächtigung gilt bei Kongressen, Tagungen, Betriebsveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen mit 3 oder mehr Tagen Nutzung hintereinander, der Nutzung von großen Kapazitäten (z. B. mehrere Räume) sowie bei Veranstaltungen mit einem hohen Image, Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen.

5.1.2 In begründeten Einzelfällen von der Preisliste I abweichend Räume zu vermieten oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Nebenkosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet.

Hierzu sind nachfolgende Befreiungstatbestände erforderlich:

- Jubiläumsfeiern örtlicher Vereine, Verbände, Parteien (ab 25-Jahr-Feiern)
- Veranstaltungen, die im besonderen städt. Interesse liegen
- Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen
- Imagefördernde Veranstaltungen
- Erhöhung des Bekanntheitsgrades
- Sozial- oder jugendpolitisch wichtige Veranstaltungen

- Gesellschaftspolitisch wichtige Veranstaltungen
- Außerordentliche Anlässe der Kultur- und Brauchtumspflege.

Die/der von den Gebühren Befreite ist verpflichtet, auf die Unterstützung durch die Stadt Leverkusen, den Eigenbetrieb KulturStadtLev auf Publikationen, Plakaten etc. besonders hinzuweisen.

Über diese Befreiungsfälle ist dem Rat jährlich über z.d.A.-Rat zu berichten. Hiermit verbunden ist die Darstellung des Einnahmeausfalls in der Höhe, in der ohne den Befreiungstatbestand der Mietvertrag abgeschlossen worden wäre.

7.1.4 In bestimmten Sonderfällen höhere als die festgelegten Nutzungsentgelte festzusetzen. Dies gilt nur für Veranstaltungen mit besonders hohen Gewinnmöglichkeiten oder bei einem besonders hohen Einsatz von Personal- und Sachaufwand.

- Gesellschaftspolitisch wichtige Veranstaltungen
- Außerordentliche Anlässe der Kultur- und Brauchtumspflege.

Die/der von der Mietzahlung Befreite ist verpflichtet, auf die Unterstützung durch den Eigenbetrieb KulturStadtLev auf Publikationen, Plakaten etc. besonders hinzuweisen.

Über diese Befreiungsfälle ist dem Rat jährlich über z.d.A.-Rat zu berichten. Hiermit verbunden ist die Darstellung des Einnahmeausfalls in der Höhe, in der ohne den Befreiungstatbestand der Mietvertrag abgeschlossen worden wäre.

5.1.3 In bestimmten Sonderfällen höhere als die festgelegten Nutzungsentgelte festzusetzen. Dies gilt nur für Veranstaltungen mit besonders hohen Gewinnmöglichkeiten oder bei einem besonders hohen Einsatz von Personal- und Sachaufwand.

5.1.4 In bestimmten Sonderfällen niedrigere als die festgelegten Nutzungsentgelte festzusetzen. Dies gilt nur für Veranstaltungen, die aufgrund der besonderen Art der Veranstaltung nicht über die Preislisten abzurechnen sind und die einen besonders geringen Einsatz von Personal- und Sachaufwand verursachen.

Entgeltordnung

für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Musikschule
sowie die Nutzung von Musikinstrumenten im Rahmen des Unterrichts

1. Einstufung
 - 1.1 Für Veranstaltungen, die von Organisationen, Verbänden, Vereinen, Parteien, kirchlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Sportvereinen durchgeführt werden, werden Nutzungsentgelte nach Preisliste I berechnet, sofern das Finanzamt die Gemeinnützigkeit anerkannt hat.
 - 1.2 Für Veranstaltungen städtischer Fachbereiche, Eigenbetriebe und städtischer Tochtergesellschaften werden Nutzungsentgelte nach Preisliste I berechnet.
 - 1.3 Für Veranstaltungen, die von gewerblichen oder privaten Nutzerinnen/Nutzern durchgeführt werden, werden Nutzungsentgelte nach Preisliste II berechnet.
 - 1.4 Parkberechtigungen werden entsprechend der Preisliste III gegen Nutzungsentgelt eingeräumt.
 - 1.5 Nebenkosten werden nach der gültigen Preisliste berechnet.
2. Sonderregelungen
 - 2.1 Für Vor- und Nachbereitungszeiten (z. B. Proben, Auf-/Abbau) wird das Nutzungsentgelt um 50 % ermäßigt.
 - 2.2 In begründeten Einzelfällen können abweichend von Preisliste I Räume und Außenflächen vermietet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung in Abstimmung mit der Betriebsleitung der KSL.
 - 2.3 Für Benefizveranstaltungen kann eine Kostenbefreiung erfolgen, sofern die Veranstaltungserlöse für einen genau bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Entgeltbefreiung vorliegen, trifft die Musikschulleitung in Abstimmung mit der Betriebsleitung der KSL.
 - 2.4 In bestimmten Sonderfällen können abweichend von Preisliste II höhere Nutzungsentgelte festgesetzt werden. Dies gilt nur für Veranstaltungen mit besonders hohen Gewinnmöglichkeiten oder bei einem besonders hohen Einsatz von Personal- und Sachaufwand.
Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung in Abstimmung mit der Betriebsleitung der KSL.
 - 2.5 Auf die Nutzungsentgelte nach Preisliste II kann eine Ermäßigung von bis zu 25 % gewährt werden. Dies gilt bei Kongressen, Tagungen, Betriebsveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen mit drei oder mehr Tagen Nutzung hintereinander, der Nutzung von großen Kapazitäten (zum Beispiel: mehrere Räume) sowie bei Veranstaltungen mit einem hohen Image, Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen.
Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft die Musikschulleitung in Abstimmung mit der Betriebsleitung der KSL.
 - 2.6 Die Nutzung von Räumlichkeiten durch den Verein der Freunde und Förderer der Musikschule e.V. ist entgeltfrei.

- 2.7 In Zweifelsfällen entscheidet die Musikschulleitung in Abstimmung mit der Betriebsleitung der KSL über den anzuwendenden Tarif.
- 2.8 Über Anträge und Entscheidungen hinsichtlich Sonderregelungen ist die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent zu unterrichten.

3. Instrumentenmiete

- 3.1 Die Berechnung des Entgelts erfolgt nach Preisliste IV.
- 3.2 Von der Zahlung der Instrumentenmiete kann Befreiung erteilt werden, wenn es sich um selten gespielte Instrumente handelt, die im Interesse und zur Vervollständigung der Orchester und Ensembles überlassen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

**Nutzungsentgelte
Preisliste I**

Nutzungsentgelt je Raum und angefangene Stunde

Klassenräume und deren Einrichtungen 7,00 €

Kleiner Saal 14,00 €

Großer Saal 50,00 €

Personalkostenzuschlag für Veranstaltungen an Samstagen,
Sonntagen, Feiertagen sowie wochentags nach 22.00 Uhr
beziehungsweise freitags nach 19.30 Uhr
Stundensatz für jede angefangene Stunde 15,00 €

**Nutzungsentgelte
Preisliste II**

Nutzungsentgelt je Raum und angefangene Stunde

Klassenräume und deren Einrichtungen 14,00 €

Kleiner Saal 28,00 €

Großer Saal 100,00 €

Personalkostenzuschlag für Veranstaltungen an Samstagen,
Sonntagen, Feiertagen, sowie wochentags nach 22.00 Uhr
beziehungsweise freitags nach 19.30 Uhr
Stundensatz für jede angefangene Stunde 15,00 €

Soweit die Musikschule umsatzsteuerpflichtig ist, verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für Vor- und Nachbereitungszeiten (z. B. Proben, Auf-/Abbau) wird das Nutzungsentgelt um 50 % ermäßigt.

Nebenkosten
Preisliste V
Gültig für die Preislisten I und II

Flügelnutzung Flügelstimmung wird nach Bedarf auf Rechnung des Mieters beauftragt	30,00 €
vorhandene Beschallungsanlage Großer Saal	15,00 €
Küchennutzung Großer Saal	50,00 €
Bei Bühnenumbau: zusätzliche Bühnenpodeste pro Stück	5,00 €
Nutzung Overheadprojektor	10,00 €
Nutzung Video	10,00 €
Anfertigung von Kopien, pro Kopie	0,20 €
Sonderreinigung bei Küchennutzung beziehungsweise starker Verschmutzung Stundensatz pro Reinigungskraft und angefangene Stunde	15,00 €
weitere Sondernutzungen nach Vereinbarung	

Soweit die Musikschule umsatzsteuerpflichtig ist, verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

KulturStadtLev – Museum Morsbroich

Anlage 1 zur Nutzungsordnung für den Gartensaal in den Vorburgen Schloss Morsbroich

PREISLISTE I

für private Veranstalter, für politische Parteien und Organisationen, Vereine, Verbände usw. aus Leverkusen an allen Wochentagen sowie für alle anderen Mieter montags – donnerstags

I. Nutzungsentgelt (je Tag)

	Mietdauer täglich	
	bis <u>4 Std.</u>	über <u>4 Std.</u>
Gartensaal in den Vorburgen bis 99 Plätze Reihen- Bestuhlung, bis ca. 80 Plätze Tischmöblierung	€ 160,00	€ 280,00

II. Nebenkosten

Klavier (ohne Stimmung) € 30,00 / Veranstaltung

zusätzliche Kosten für Sonderleistungen:
Aufbau Bühnen, Laufsteg, Podien nach Vereinbarung

III. Bei Dauernutzung (mindestens 1 Nutzung pro Monat) können Rabatte bis zu 50 % gewährt werden.

IV. Für Proben- und Auf- und Abbautage werden in allen Fällen nur 50 % der Nutzungsentgelte berechnet, wenn sie im Zusammenhang mit einer Aufführung im Gartensaal stehen. Nebenleistungen werden in voller Höhe berechnet.

KulturStadtLev – Museum Morsbroich

Anlage 2 zur Nutzungsordnung für den Gartensaal in den Vorburgen Schloss Morsbroich

PREISLISTE II

für alle Mieter freitags - sonntags, ausgenommen private Veranstalter, politische Parteien und Organisationen, Vereine, Verbände usw. aus Leverkusen

I. Nutzungsentgelt (je Tag)

	Mietdauer täglich	
	bis 4 Std.	über 4 Std.
Gartensaal in den Vorburgen bis 99 Plätze Reihen- bestuhlung, bis ca. 80 Plätze Tischmöblierung	€ 360,00	€ 700,00

II. Nebenkosten

Klavier (ohne Stimmung) € 30,00 / Veranstaltung

zusätzliche Kosten für Sonderleistungen:
Aufbau Bühnen, Laufsteg, Podien nach Vereinbarung

- III. Bei mehrtägiger Nutzung (ab 3 Tage) können Rabatte bis 25%, bei Dauernutzung (mindestens 1 Nutzung pro Monat) Rabatte bis zu 50% gewährt werden.
- IV. Für Proben- und Auf- und Abbautage werden in allen Fällen nur 50 % der Nutzungsentgelte berechnet, wenn sie im Zusammenhang mit einer Aufführung im Gartensaal stehen. Nebenleistungen werden in voller Höhe berechnet.
- V. Bei Aufzeichnungen durch Rundfunk ist, ebenso wie bei Film- und Fernsehproduktionen oder anderen kommerziellen Veranstaltungen die einen besonders hohen Aufwand erfordern, eine besondere Preisvereinbarung erforderlich.

KulturStadtLev – Museum Morsbroich

Anlage 3 zur Nutzungsordnung für den Gartensaal in den Vorburgen Schloss Morsbroich

PREISLISTE III

für den Pächter des Schloss-Restaurants

- I. Nutzungsentgelt (je Tag)
Bei der Anmietung des Raumes durch den Pächter des Schloss-Restaurants sind vom Pächter bei von ihm bewirtschafteten privaten Anlässen (z. B. Familienfeiern) Nutzungsentgelte

bis <u>4 Std.</u>	über <u>4 Std.</u>
€ 120,00	€ 180,00

zu zahlen.

Der Pächter ist gegenüber der KulturStadtLev für die ordnungsgemäße Durchführung und Übergabe des gereinigten Saales und der Toilettenanlage verantwortlich.

- II. Nebenkosten

Klavier (ohne Stimmung) € 30,00 / Veranstaltung

zusätzliche Kosten für Sonderleistungen:
Aufbau Bühnen, Laufsteg, Podien nach Vereinbarung

- III. Für Proben- und Auf- und Abbautage werden in allen Fällen nur 50 % der Nutzungsentgelte berechnet, wenn sie im Zusammenhang mit einer Aufführung im Gartensaal stehen. Nebenleistungen werden in voller Höhe berechnet.



Benutzungs- und Entgeltordnung Villa Wuppermann (gültig ab 1. Juli 2008)

Bürgerzentrum Villa Wuppermann
Mülheimer Straße 14
51375 Leverkusen

■ ■ ■ 1. Allgemeines/Nutzerkreis

Die Villa Wuppermann – Bürgerzentrum steht für Versammlungs- und Übungszwecke, Feierlichkeiten und gewerbliche Zwecke zur Verfügung. Bei zeitgleicher Anfrage finden hierbei private Interessenten aus dem Stadtgebiet Leverkusen vorrangig Berücksichtigung.

Die nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltregelungen sind für alle Nutzer bindend.

■ ■ ■ 2. Mietvertrag

Die Benutzung der Räumlichkeiten wird durch schriftlichen Mietvertrag auf der Grundlage der §§ 535 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Vertragsparteien sind der Mieter (bei Vereinen und Gruppen ein verantwortlicher Ansprechpartner) und der Betreiber der Villa Wuppermann im Namen und für Rechnung der Stadt Leverkusen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Der Mieter hat auf Verlangen des Betreibers ausführliche Auskunft über die Veranstaltung und deren Ablauf zu geben.

Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.

■ ■ ■ 3. Möglichkeiten der Anmietung

Räume im Obergeschoss:

Montag bis Samstag stundenweise für Versammlungs- und Übungszwecke

Kaminzimmer mit Empfangsraum und Bibliothek:

Montag bis Donnerstag stundenweise für Versammlungs- und Übungszwecke

Kaminzimmer mit Empfangsraum und Bibliothek:

Montag bis Sonntag für Feierlichkeiten und nichtgewerbliche Veranstaltungen

Gewölbekeller:

Montag bis Sonntag für Feierlichkeiten und nichtgewerbliche Veranstaltungen

Für Feierlichkeiten und nichtgewerbliche Veranstaltungen werden die Zeiträume der Veranstaltung und der Vor- und Nachbereitung im Mietvertrag festgelegt. Bei gewerblichen Veranstaltungen werden individuelle Mietvertragsregelungen getroffen.

■ ■ ■ 4. Dauernutzer

Nutzer, die im Rahmen eines Mietvertrages die Räume des Obergeschosses für Versammlungs- und Übungszwecke für mindestens sechs Termine im Zeitraum von sechs Monaten anmieten, gelten als Dauernutzer. Für sie werden besondere Zahlungsmodalitäten festgelegt.

■ ■ ■ 5. Kündigung des Mietvertrages

Kündigung durch den Betreiber

Der Betreiber kann vom Vertrag zurücktreten wenn

- Umstände vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen;
- gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen nicht eingehalten werden;
- durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können;
- das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wurde;
- die Angaben des Mieters zur beabsichtigten Veranstaltung nicht wahrheitsgemäß sind;
- eine vereinbarte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird.

Der Betreiber kann den Vertrag jederzeit einseitig unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche aus wichtigem Grund gem. § 569 BGB auch mündlich kündigen.

Der Beauftragte des Betreibers ist bevollmächtigt, die Kündigung auszusprechen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Verstöße gegen den Benutzungsvertrag/die Benutzungs- und Entgeltordnung
- Nichtbefolgung der Anweisungen des Beauftragten des Betreibers
- Grobe Verstöße gegen die Hausordnung (siehe Ziffer 9)



Kündigung durch den Mieter

Eine Kündigung durch den Mieter muss dem Betreiber spätestens acht Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin in Schriftform vorliegen. Wird diese Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist der Mieter zur Zahlung des gesamten Nutzungsentgelts verpflichtet.

■ ■ ■ 5. Zahlungsmodalitäten

Mietzins

Für nichtgewerbliche Veranstaltungen sowie Dauernutzungen werden Nutzungsentgelte entsprechend der Preisliste (Anlage 1) festgesetzt. In den genannten Preisen enthalten ist die Bereitstellung der Räume und des Mobiliars, Energiekosten, die Nutzung der jeweils angrenzenden Küche sowie die anschließende Nassreinigung der besenreinen Räume.

Die Festlegung der Entgelte für gewerbliche Nutzungen und zusätzliche Leistungen des Betreibers – wie etwa die Bereitsstellung von technischem Equipment – erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelung.

Kaution

Für Feierlichkeiten und nichtgewerbliche Veranstaltungen im Erdgeschoss und Kellergeschoss ist als Sicherheitsleistung für eventuelle Schäden oder Verschmutzungen eine Kaution in Höhe von 200,00 Euro in bar zu hinterlegen. Sie wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume und Schlüssel erstattet.

Fälligkeiten und Aufwendungspauschale

Nutzungsentgelte und die Kaution sind vor der Veranstaltung zu zahlen.

Bei Mietverträgen, deren Mietzins insgesamt über 50,00 Euro liegt, ist bei Vertragsunterzeichnung eine Anzahlung von 25,00 Euro in bar zu leisten. Im Falle der Absage durch den Mieter wird dieser Betrag als Aufwendungspauschale einbehalten.

Mit Ausnahme der zu leistenden Anzahlung bei Vertragsabschluss und der Kaution erfolgt die Zahlung grundsätzlich per Überweisung und ist vor Beginn der Veranstaltung durch einen entsprechenden Beleg nachzuweisen. Nach Absprache mit dem Betreiber kann die Zahlung von Kleinbeträgen in bar erfolgen.

Dauernutzer erhalten halbjährlich eine Abrechnung über alle gebuchten Termine (unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme). Die Zahlungsfälligkeit liegt etwa in der Mitte des abgerechneten Zeitraums und wird in der Rechnung benannt.

■ ■ ■ 6. Pflichten und Haftung des Mieters

Der Nutzer erkennt durch die Übernahme der Räume und Einrichtung an, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Während der Veranstaltung auftretende Mängel bzw. entstandene Schäden sind dem Betreiber unverzüglich zu melden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände dem Betreiber in ordnungsgemäßem Zustand besenrein zu übergeben.

Der Mieter hat den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen und muss während der gesamten Veranstaltungsdauer erreichbar sein. Er haftet für alle Schäden und Unfälle, die dem Betreiber, dessen Personal oder Dritten aus Anlass der Veranstaltung entstehen. Insbesondere haftet er für die Schäden, die am Gebäude sowie an den überlassenen Räumen und der Einrichtungen durch ihn selbst, seine Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte, denen er Zutritt gewährt, verursacht werden.

Im besonderen hat er darauf zu achten, dass alle Besucher der Veranstaltung die Regelungen der Hausordnung (Ziffer 9) einhalten. Die Kosten zur Behebung der Schäden sowie eine Auslagenpauschale für entstandene Porto-/Telefonkosten u.ä. im Zusammenhang mit der Schadensbehebung sind vom Mieter zu tragen und werden nach Regulierung des Schadens in Rechnung gestellt bzw. mit der einbehaltenen Kaution verrechnet.

Für alle vom Mieter eingebrachten eigenen Einrichtungen übernimmt die Stadt keine Haftung.

Bei Erhalt eines oder mehrerer Schlüssel hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der/die Schlüssel nicht an andere Personen ausgehändigt werden. Die Kosten verlorener Schlüssel, nötigenfalls eines erforderlichen neuen Schlosses oder Austausch der Schließanlage, hat der Mieter zu ersetzen.

■ ■ ■ 7. Hausrecht

Die Beauftragten des Betreibers üben gegenüber dem Mieter und auch gegenüber den Teilnehmern und Besuchern der Veranstaltung das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Beauftragten ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Mieter hat Sorge dafür zu tragen, dass dem Personal des Betreibers während der gesamten Veranstaltungsdauer ungehindert der Zugang zu allen Einrichtungen möglich ist. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Teilnehmern und Besuchern der Veranstaltung bleibt hiervon unberührt.

■ ■ ■ 8. Ausschluss von der weiteren und zukünftigen Nutzung

Bei Nichteinhaltung der Benutzungs- und Entgeltregelungen kann im Wiederholungsfall (d.h. nach einmaliger Abmahnung), bei grober Vertragsverletzung oder erheblicher Beschädigung sofort ein endgültiger Ausschluss von der weiteren und zukünftigen Nutzung vollzogen werden.

■ ■ ■ 9. Hausordnung

Befahren des Grundstückes/Parken

Eine Lärmbelästigung der Anlieger ist zu vermeiden. An- und Abfahrverkehr von Lieferanten und Besuchern ist in Anzahl und Lautstärke auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Aufräumarbeiten auf dem Außengelände und Lieferverkehr nach 22 Uhr sind untersagt.

Brandschutz

Die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Im besonderen ist darauf zu achten, dass die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder nicht zugestellt oder verhängt werden.

Lärmschutz/Lärmbelästigung

Die gesetzlichen Lärmbestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere im Obergeschoss sind die Veranstaltungen so durchzuführen, dass andere Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

Nutzung des Kellergeschosses

Es ist der links neben dem Haupteingang befindliche Kellereingang zu nutzen. Der rückwärtige Eingang steht ausschließlich für Anlieferungen zur Verfügung.

Verhalten in den Räumen

Die Räume und deren Einrichtung werden im vertraglich vereinbartem Umfang und Zweck genutzt und pfleglich behandelt. Alle mitgebrachten Gegenstände werden bis zum vereinbarten Abnahmetermin wieder entfernt.

Reinigung

Bis zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt sind die überlassenen Räume einschließlich Küche und Toiletten mit dem Besen vorzureinigen. Eventuell genutztes Geschirr ist zu reinigen und in den dafür vorgesehenen Schrank zu räumen. Verschmutzungen, die ein übliches Maß überschreiten, sind vorzureinigen.

Abfallentsorgung

Der Mieter ist verpflichtet, den bei seiner Veranstaltung angefallenen Müll mitzunehmen und entsprechend der Abfallsatzung zu entsorgen.

Schließzeiten/Verlassen des Gebäudes

Es gelten die im jeweiligen Mietvertrag vereinbarten Schließzeiten. Der Mieter hat sich zum Ende der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass die Fenster geschlossen sind, sämtliche Wasser- und Stromquellen ausgeschaltet sind und alle Besucher seiner Veranstaltung das Haus verlassen haben. Sofern er Schlüssel erhalten hat, verschließt er sorgfältig die Türen.

■ ■ ■ 10. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Villa Wuppermann – Bürgerzentrum außer Kraft.

■ ■ ■ 11. Übergangsregelung

Für Mietverträge, die vor Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abgeschlossen wurden, gelten folgende Regelungen: Liegt der Veranstaltungstermin innerhalb der ersten drei Monate nach Inkrafttreten, so findet die Benutzungs- und Entgeltordnung in der bisherigen Fassung Anwendung.

Findet die Veranstaltung nach Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten statt, so findet die Benutzungs- und Entgeltordnung in der vorliegenden neuen Fassung Anwendung. Der Mieter erhält mit frühzeitiger Information Gelegenheit zum Rücktritt vom Vertrag. In diesem Fall wird die geleistete Anzahlung (25,00 Euro) erstattet.

Richtlinien und Entgeltordnung

für die Vermietung von Räumen im Jugendhaus Lindenhof und Jugend- und Bürgerhaus „Schöne Aussicht“

1. Allgemeines

Das Jugendhaus Lindenhof und das Jugend- und Bürgerhaus „Schöne Aussicht“ sind anerkannte Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit. Soweit die originäre Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird, ist in beiden Einrichtungen unter den u. a. Voraussetzungen die unentgeltliche Überlassung bzw. entgeltliche Vermietung bestimmter Räume möglich.

Die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Kinder und Jugend ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Dezernentin/dem Dezernenten in begründeten Einzelfällen abweichend von der Entgeltordnung Räume zu vermieten. Die Nebenkosten werden nach der gültigen Entgeltordnung berechnet.

1.1 Die **unentgeltliche Vermietung** bzw. Überlassen von Räumen des **Jugendhauses Lindenhof** und des **Jugend- und Bürgerhauses „Schöne Aussicht“** gilt für:

- Träger der freien Jugendhilfe, die gem. § 75 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) anerkannt sind
- Örtliche gemeinnützige Vereine der Brauchtumspflege, Kulturarbeit, Jugendarbeit und sonstiges soziales Ehrenamt für Veranstaltungen und Versammlungszwecke, sofern sie **keinen Eintritt** erheben.
- Städt. Fachbereiche und Stadtbetriebe im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung
- Benefizveranstaltungen, sofern die Veranstaltungserlöse für einen genau bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Hierbei ist der Mieter/die Mieterin verpflichtet, auf die Unterstützung durch die Stadt Leverkusen in Publikationen, auf Plakaten etc. gesondert hinzuweisen.

1.2 Die **entgeltliche Vermietung** bzw. Überlassung von Räumen gilt für:

a) **Jugendhaus Lindenhof**

- Örtliche gemeinnützige Vereine der Brauchtumspflege, Kulturarbeit und Jugendarbeit für Veranstaltungen, sofern sie **Eintritt** erheben.
- Örtliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen
- Zugelassene ortsansässige Parteien für Versammlungszwecke

b) Jugend- und Bürgerhaus „Schöne Aussicht“

- Alle Bewohner der Stadt Leverkusen für Veranstaltungen mit geselligem Zweck
- Örtliche gemeinnützige Vereine der Brauchtumspflege, Kulturarbeit und Jugendarbeit für Veranstaltungen, sofern sie **Eintritt** erheben.
- Örtliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen
- Zugelassene ortsansässige Parteien und politische Organisationen für Versammlungszwecke

Die Bereitstellung ist nur außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendhauses möglich, wenn dies der geordnete Ablauf der Einrichtung zulässt.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

2. Mietvertrag

Das Mietverhältnis zwischen Vermieterin und Mieter/Mieterin wird durch Mietvertrag geregelt.

2.1 Mietzins und Nebenkosten

Die Höhe des Mietzinses und der Nebenkosten richtet sich nach der vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen des Jugendhauses Lindenhof und Jugend- und Bürgerhauses „Schöne Aussicht“ in der jeweils geltenden Fassung.

a) Jugendhaus Lindenhof

bis zu 5 Stunden = 185 €
bis zu 10 Stunden = 278 €
über 10 Stunden = 370 €

Vor- und Nacharbeiten je Stunde = 9 €

Es ist eine **Kaution in Höhe von 250 €** bei Vertragsabschluss zu hinterlegen.

b) Jugend- und Bürgerhaus „Schöne Aussicht“

- für den Saal (mit kleiner Küche) 82,00 €
- pro Mehrzweckraum 30,00 €

Darin eingeschlossen ist die Benutzung der jeweiligen Kücheneinrichtung.

Für die Benutzung des beweglichen Inventars (inkl. Geschirr, Bestecke, Gläser usw.) ist eine **Kaution in Höhe von 100 €** bei Vertragsabschluss zu hinterlegen.

3. Aufgaben des Veranstalters

Der Veranstalter hat den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Die zulässige Höchstbesucherzahl darf dabei nicht überschritten werden.

Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung dem Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen einen mit allen erforderlichen Vollmachten ausgestatteten verantwortlichen Veranstaltungsleiter namentlich zu benennen. Dieser muss während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend und erreichbar sein.

Im Hinblick auf vermeidbare Lärmbelästigungen der Anlieger ist der An- und Abfahrverkehr von Lieferanten und Besuchern auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken und sollte sich ruhig und geordnet vollziehen.

4. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Er hat für die Einholung aller dafür notwendigen Genehmigungen, die Erfüllung von Anzeigepflichten sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen zu sorgen.

Die Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzbestimmungen sind uneingeschränkt einzuhalten. Hierzu sind bei größeren Jugendveranstaltungen Aufsichtspersonen einzusetzen.

5. Bewirtung und Raucherregelung

Die Bewirtung bei Veranstaltungen durch den Mieter/die Mieterin ist in angemessenem Umfang und ohne kommerzielle Gewinninteressen grundsätzlich möglich. Die damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen sind von ihm zu beachten.

Es besteht ein generelles Rauchverbot in allen Räumen.

Das Rauchverbot kann aufgehoben werden, wenn es sich bei der Veranstaltung um eine geschlossene Gesellschaft handelt.

Rauchverbote gelten nicht bei regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen - wenn es sich um im Brauchtum verankerte regionaltypische Feste handelt (z. B. Karneval).

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass im Außenbereich rauchende und sich unterhaltende Gäste nicht gegen Lärmvorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes verstoßen.

6. Einbringung von Einrichtungsgegenständen usw.

Der Mieter darf zulässige eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Für dieses Gut übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

Bei Anbringung der Dekoration etc. ist darauf zu achten, dass dies sachgemäß geschieht und keine Beschädigungen der Holzverkleidungen und Wände im Saal verursachen. Sollten durch **Nichteinhaltung** entsprechende **Beschädigungen** festgestellt werden, so werden diese dem **Mieter in Rechnung** gestellt.

Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines amtlich zulässigen Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Wiederholt verwandte Dekorationen sind vor Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und ggf. neu zu imprägnieren.

Sollte dies nicht eingehalten werden, so liegt ein Verstoß gegen die Brandschutzordnung vor und der Vermieter ist berechtigt, eine Ausschmückung zu untersagen.

7. Bedienung der technischen Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur von städt. Beauftragten der Vermieterin bedient werden. Bei Veranstaltungen, an denen städt. Beauftragte nicht anwesend sind, ist die Bedienung der technischen Anlage nur nach vorhergehender Einweisung erlaubt. In diesen Fällen haftet der Mieter für alle Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstehen.

8. Werbung

Jede Art der Werbung im Jugendhaus Lindenhof und Jugend- und Bürgerhaus „Schöne Aussicht“ und auf dem umliegenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin.

9. Gewerbeausübung

Der Mieter darf keine Gewerbeausübungen in den gemieteten Räumen durchführen.

10. Reinigung

Der Veranstalter hat die von ihm benutzten Räume inkl. Toiletten besenrein zu übergeben. Sollte infolge starker Verschmutzung eine zusätzliche Grundreinigung erforderlich werden, trägt der Veranstalter die Kosten.

11. Haftung

Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Unfälle, die der Stadt Leverkusen, dem städt. Personal oder Dritten aus Anlass der Veranstaltung entstehen. Er stellt die Stadt von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.

Der Veranstalter erkennt durch die Übernahme der Räume und Einrichtung an, dass sich diese in ordnungsgemäßigem Zustand befinden. Während der Veranstaltung auftretende Mängel sind dem Fachbereich Kinder und Jugend unverzüglich zu melden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßigem Zustand zu übergeben.

Insbesondere haftet der Veranstalter auch für die Schäden, die am Gebäude sowie den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch ihn selbst, seine Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte, denen er Zutritt gewährt, verursacht werden.

Für alle vom Veranstalter eingebrachten eigenen Einrichtungen übernimmt die Stadt Leverkusen keine Haftung.

12. Brandschutz

Die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder nicht zugestellt oder verhängt werden. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege nicht durch Fahrzeuge zugestellt werden. Den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache), Sanitätsdienst und erforderlichenfalls eines Arztes regelt der Veranstalter auf eigene Kosten.

Das Betreiben von offenen Feuerstellen (Grill etc.) innerhalb des Gebäudes ist grundsätzlich untersagt.

13. Sicherheitsvorschriften

Der Mieter hat die sich aus der Art der einzelnen Veranstaltungen ergebenden Sicherheitsvorschriften (z. B. die feuerpolizeilichen und betriebstechnischen Bestimmungen bei Bühnenbenutzung) zu beachten.

14. Hausrecht

Die Beauftragten der Stadt Leverkusen üben gegenüber dem Veranstalter und den Teilnehmerinnen/Teilnehmern bzw. Besucherinnen/Besuchern der Veranstaltung das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Leverkusen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Personal der Stadt Leverkusen während der gesamten Veranstaltungsdauer ungehindert der Zugang zu allen Einrichtungen möglich ist. Das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Besucherinnen/Besuchern der Veranstaltung bleibt hiervon unberührt

15. Ausfall und Rücktritt

Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die im Mietvertrag ausgewiesenen Nutzungsentgelte und Nebenkosten in voller Höhe, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 6 Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt wird und eine anderweitige Vermietung der Räume nicht möglich ist.

Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.

15.1 Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten,

- a) wenn Mietrückstände vorliegen
- b) wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nach Ziffer 4 nicht vorgelegt wird,
- c) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- d) wenn durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- e) wenn Mieterpflichten aus vorherigen Verträgen grob verletzt wurden.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Vermieterin gem. Ziffer 15.1 a) bis e) ist kein Anlass, den die Vermieterin zu vertreten hat.

16. Ausschluss von der Nutzung

Bei groben Vertragsverletzungen kann die Vermieterin den Mieter/die Mieterin von der Nutzung der Räume ausschließen.

17. Inkrafttreten

Die Richtlinien und Entgeltordnung gelten ab Beschlussfassung des Rates.

Die weiteren Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden im Mietvertrag geregelt.

18. Außerkrafttreten bisheriger Regelungen

Die bisher geltenden Richtlinien und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen des Jugendhauses Lindenhof und des Jugend- und Bürgerhauses „Schöne Aussicht“ treten mit Datum der Beschlussfassung außer Kraft.

Stand: Juni 2009

**ENTGELTORDNUNG
FÜR DIE BENUTZUNG DER WILHELM - DOPATKA - HALLE (WDH)
DES SPORTPARK LEVERKUSEN**

Allgemeines

Grundlage für die Überlassung der WDH ist ein im Einzelfall zwischen dem Sportpark Leverkusen und dem jeweiligen Nutzer abzuschließender Mietvertrag sowie die „Ordnung für die Benutzung der Wilhelm-Dopatka-Halle (WDH) des Sportpark Leverkusen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Überlassung der WDH erfolgt grundsätzlich nur, soweit der Veranstalter diese ausschließlich für die Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht - auch nicht anteilig - ausschließen. Der Veranstalter hat die Voraussetzungen vor Abschluss des Mietvertrages durch eine entsprechende Erklärung schriftlich zu bestätigen.

Bei allen aufgeführten Entgelten und Zusatzkosten handelt es sich um Nettopreise. Diese werden jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Sportveranstaltungen

- für Vereine, die dem SportBund Leverkusen e.V. angehören:
Je Miettag 250 - 500 €
oder
Umsatzbeteiligung an den Einnahmen 10 % - 20 %
- für sonstige Leverkusener Vereine, Verbände und Organisationen
Je Miettag 375 - 750 €
oder
Umsatzbeteiligung an den Einnahmen 12,5 % - 20 %

Sonstige Veranstaltungen

- Je Miettag max. 15.000 €
oder
Umsatzbeteiligung an den Einnahmen max. 20 %

Nebenräume

- Je Miettag max. 500 €

Zusatzkosten

Weitere Kosten, insbesondere für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen wie Hallenaufsicht, Reinigung, Anmietung von Material usw. sind im Entgelt nicht enthalten. Diese Kosten sind vom Veranstalter zu tragen und werden über den abzuschließenden Mietvertrag geregelt.

Einnahmen

Einnahmen im Sinne dieser Entgeltordnung sind alle durch die Veranstaltung mittelbar oder unmittelbar erzielten Einnahmen ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Hierzu zählen insbesondere Eintritts-, Stand- und Sponsorengelder, Einnahmen aus Gastronomie- und Warenverkäufen, Einnahmen aus der Vergabe von Medienrechten, sowie sämtliche Werbeeinnahmen.

Festlegung der Entgelthöhe

Die Höhe des Entgeltes bzw. die Höhe der Umsatzbeteiligung wird für jede Veranstaltung in Abhängigkeit vom jeweiligen Nutzungszweck bzw. der Höhe der Einnahmen nach der jeweiligen Marktlage festgelegt.

Die Betriebsleitung des Sportpark Leverkusen kann im Einzelfall bei nachweisbar karitativen Veranstaltungen und Veranstaltungen mit einer großen Bedeutung für die Stadt Leverkusen auf die Erhebung eines Entgeltes teilweise bzw. ganz verzichten.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig wird die am 01.06.1994 in Kraft getretene „Entgeltordnung für die Benutzung der Wilhelm-Dopatka-Halle (WDH) der Stadt Leverkusen“ aufgehoben.

Anmeldezahlen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zum Schuljahr 2010/11

Schul-Nr.	Schulform	Schulname	Leverkusener Schülerinnen und Schüler	auswärtige Schülerinnen und Schüler	Anmeldungen 2010			Anmeldungen 2009	
					Insgesamt Anmeldungen, Stand 02.03.2010	voraussichtliche Aufnahme	Anzahl der Eingangsklassen	Anmeldezahlen 5.Schuljahr Stand: 01.03.09	Ist Stand : 15.10.09
302	GHS	Theodor-Wuppermann-Schule*	14	0	14	14	1	20	37
308	GHS	Görresstr.*	17	0	17	17	1	19	22
311	GHS	Neukronenberger Str.	23	0	23	23	1	29	39
312	KHS	Im Hederichsfeld*	32	0	32	32	2	44	43
Summe			86	0	86	86	5	112	141
501	RS	Am Stadtpark**	132	3	135	140	5	149	146
503	RS	Montanus-Realschule**	111	4	115	117	4	106	102
506	RS	Theodor-Heuss-Realschule**	131	23	154	147	5	171	160
Summe			374	30	404	404	14	426	408
602	GY	Lise-Meitner-Gymnasium**	148	14	162	160	5	160	154
603	GY	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium**	113	27	140	145	5	197	173
605	GY	Landrat-Lucas-Gymnasium**	149	65	214	182	6	207	205
608	GY	Werner-Heisenberg-Gymnasium**	68	19	87	114	4	120	120
Summe			478	125	603	601	20	684	652
801	GES	Käthe-Kollwitz-Schule***	178	6	184	194	8	206	208
802	GES	Schlebusch	278	74	352	210	7	321	211
Summe			456	80	536	404	15	527	419
Summe alle weiterführenden Schulen			1394	235	1629	1495	54	1749	1620
*Die Klassenbildung erfolgt vorbehaltlich noch erwarteter Schülerinnen und Schüler.									
** Die Realschulen und Gymnasien nehmen Schülerverteilungen entsprechend ihrer Kapazitäten vor. Allen Leverkusener Schülerinnen und Schülern kann ein Platz in der gewünschten Schulform Realschule oder Gymnasium angeboten werden.									
**11 Schülerinnen und Schüler, die an Realschulen angemeldet wurden und 9 Schülerinnen und Schüler, die an Gymnasien angemeldet wurden, nehmen am Prognoseunterricht teil.									
*** Die Käthe-Kollwitz-Gesamtschule nimmt Schülerinnen und Schüler auf, die von der Gesamtschule Schlebusch abgelehnt worden sind.									

Projektübersicht für das Jahr 2010

Abt.: 671.14

